

# Dokumentation

Frankfurt am Main ■ 2. Dezember 2008

www.epd.de

Nr. 51

## Menschenwürde und Geldbeutel – Wirklichkeit und Möglichkeiten von Armenbestattungen

*Eine Untersuchung von Dr. Wolf-Dietrich Köhler,  
Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland*

### Impressum

Herausgeber und Verlag:  
Gemeinschaftswerk der  
Evangelischen Publizistik (GEP)  
gGmbH  
Anschrift:  
Emil-von-Behring-Str. 3,  
60439 Frankfurt am Main.  
Briefe bitte an Postfach 50 05 50,  
60394 Frankfurt

Direktor:  
Jörg Bollmann  
Verlagsleiter:  
Frank Hinte  
epd-Zentralredaktion:  
Chefredakteur: Dr. Thomas Schiller

epd-Dokumentation:  
Verantwortlicher Redakteur  
Peter Bosse-Brekenfeld  
Tel.: (069) 58 098 –135  
Fax: (069) 58 098 –294  
E-Mail: doku@epd.de

Der Informationsdienst  
epd-Dokumentation dient der  
persönlichen Unterrichtung.  
Nachdruck nur mit Erlaubnis und  
unter Quellenangabe.

Druck: druckhaus köthen

## ■ Armenbestattung oft ohne Trauerfeier und Grabstein – Kirchen wehren sich gegen unwürdige Beerdigungen

Von Martina Schwager

Hannover (epd) In eine Sandsteinplatte auf dem Stöckener Friedhof in Hannover ist sein Name gemeißelt: »Mose«. Der Säugling war Anfang des Jahres tot vor dem Babykörbchen in Hannover gefunden worden. Er hat bekommen, was vereinsamten und verarmten Verstorbenen oft verwehrt bleibt: Eine würdige Trauerfeier und ein namentlich gekennzeichnetes Grab. Sie gelten bei amtlich organisierten Bestattungen meist als zu teuer.

Die Kirchen sprechen von »Entsorgungsmentalität« und wünschen sich einen würdigeren Umgang mit den Toten. Nun hat das Sozialwissenschaftliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die Praxis untersucht und in einer Studie Verbesserungsvorschläge gemacht.

Für mittellose Verstorbene ohne Angehörige organisiert und finanziert laut Sozialgesetzbuch bundesweit das Ordnungsamt die Bestattung. Es wählt in der Regel die günstigste Variante: ein Urnensengrab ohne Kennzeichnung: »Für die Ärmsten der Armen, die kein Geld, keine Angehörigen und darum auch keinen Fürsprecher haben, wird so wenig Geld aufgewendet, dass man sich fragen muss, ob hier überhaupt von einer angemessenen Bestattung gesprochen werden kann«, schreibt der Autor der Studie, Wolf-Dietrich Köhler. Seit das Sterbegeld zum 1. Januar 2004 abgeschafft wurde, hat die Zahl der Ordnungsamtsbestattungen und der vom Sozialamt für bedürftige Angehörige finan-

zierten Sozialbestattungen deutlich zugenommen.

Der EKD-Kirchenamtspräsident Hermann Barth gehört zu den Kritikern der seiner Meinung nach unwürdigen Bedingungen von Armenbestattungen. Er gab auch den Anstoß für die Studie »Menschenwürde und Geldbeutel – Wirklichkeit und Möglichkeiten von Armenbestattungen« des Instituts in Hannover. Köhler befragte Behördenmitarbeiter, Bestatter, Friedhofsgärtner sowie evangelische und katholische Pfarrer in einer norddeutschen Großstadt, wie sie mit Bestattungen armer Menschen umgehen

»Den Namen des Toten zu nennen und einen öffentlichen Ort des Trauerns zu kennen, halte ich auch heute für die beiden zentralen Kriterien christlicher Bestattung«, sagt die hannoversche Landesbischöfin Margot Käßmann. Sie hatte auch dem anonym abgelegten Findelkind Mose seinen Namen gegeben und ihn beerdigt. Käßmann begrüßt die Praxis mancher kirchlicher Friedhöfe, Grabplatten mit und ohne Namenszug zu finanzieren. Die Entscheidung, ob jemand anonym bestattet werde, sollte nicht unter Kostendruck getroffen werden.

Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur »Aeternitas« fordert mit der Aktion »Sozialbestattung 2008« bundeseinheitliche Standards für eine einfache ortsübliche Sozialamtsbestattung. Dazu gehören unter anderem die freie Wahl zwischen Erd- oder Feuerbestattung in einem namentlich gekennzeichneten Grab und die Feierlichkeit in einfachem Rahmen. Auch bei einer Ordnungsamtsbestattung sei zumindest eine einfache Namensplakette wünschenswert. »Sonst ist sie eigentlich nicht mehr mit der Menschenwürde vereinbar«, sagt Sprecher Alexander Hellbach.

Auch die Befragten in der EKD-Untersuchung sind sehr sensibel für die Problematik. Sie loben, dass sich in ihrer Stadt ein Kreis von Ehrenamtlichen um regelmäßige Trauerfeiern für verarmte Verstorbene ohne Angehörige kümmert. Die Lokalzeitung schaltet dazu kostenlos Anzeigen. Auch ein namentlich gekennzeichnetes Grab halten viele zumindest für wünschenswert. Es sei für Angehörige, Freunde oder Nachbarn wichtig, einen konkreten Ort der Erinnerung zu haben.

Initiativen für würdige Armenbestattungen gibt es bereits in einigen Städten. In Bremerhaven etwa organisieren evangelische und katholische Kirche regelmäßig Trauerfeiern für Verstorbene ohne Angehörige. Die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat ihren Gemeinden Vorschläge für namentliche Kennzeichnungen von Grabstellen gemacht. In Köln werden auf eine ökumenische Initiative hin Tote ohne Angehörige auf besonderen Friedhofsflächen mit Namens-Grabstellen beerdigt. Die EKD-Studie sei vor allem als Anstoß gedacht, über die Ausgestaltung von Armenbestattungen und die ethisch-christlichen Grundsätze ins Gespräch zu kommen, sagt Wolf-Dietrich Köhler. Der Theologe schlägt pragmatische Lösungen vor: Überall dort, wo der Kostendruck besonders hoch ist, könnten sich Kirchengemeinden und Kommunen die etwa 200 Euro für eine Steinplatte oder ein Holzkreuz mit Namen teilen.

(epd-Basisdienst, 21.11.2008)

**Hinweis** für unsere Abonnenten und Abonnentinnen:  
Die Nr. 52/08 von epd-Dokumentation erscheint am 16. Dezember.

**Aus dem Inhalt:****Menschenwürde und Geldbeutel –  
Wirklichkeit und Möglichkeiten von Armenbestattungen**

▶ 1. Einleitung	4
▶ 2. Rechtliche Grundlagen: das Niedersächsische Bestattungsnetz und andere Vorgaben für die Kommune	5
2.1. Das Niedersächsische Bestattungsgesetz im Lichte der anderen Ländergesetze	5
2.2. Weitere allgemeine rechtliche Grundlagen für die kommunale Ebene: SGB XII	6
▶ 3. Friedhofsordnungen und Gebührensatzungen	7
▶ 4. Befragung handelnder Personen	8
4.0. Vorbemerkung	8
4.1. Kommune	9
4.1.1. Ordnungsamt	9
4.1.2. Sozialamt	10
4.2. Friedhofsbetreiber/-verwalter	11
4.3. Bestatter	12
4.4. Geistliche	13
▶ 5. Organisatorische und andere Besonderheiten im untersuchten Bereich	15
5.1. Regelmäßige ökumenische Gesprächsrunde Kirche-Bestatter	15
5.2. Von einem ehrenamtlichen Team getragene Trauerfeiern für Menschen, deren Bestattung vom Ordnungsamt veranlasst wird	15
▶ 6. Kritische Würdigung	16
▶ 7. Konkrete Anfragen und Vorschläge mit Blick auf gegenwärtige und zukünftige Praxis	17
▶ 8. Anhang	18
Fragen für das Leitfadeninterview mit dem Ordnungsamt	18
Fragen für das Leitfadeninterview mit dem Sozialamt	19
Fragen für das Leitfadeninterview mit Friedhofsbetreibern	19
Fragen für das Leitfadeninterview mit Bestattern	20
Fragen für das Leitfadeninterview mit Geistlichen	21
Ausschreibung der Kommune betr. Ordnungsamtbestattungen	22
Leistungen der Kommune an den Bestatter für Sozialbestattungen	25
Vermerk des Sozialamtes	26
Bewertungsskala zu »anonymen« Bestattungen	27
Auswertung der Bewertungsskala	28
Benutzte Quellen/Literatur	31

# Menschenwürde und Geldbeutel – Wirklichkeit und Möglichkeiten von Armenbestattungen

...exemplarisch untersucht von Dr. Wolf-Dietrich Köhler,  
Sozialwissenschaftliches Institut der EKD<sup>1</sup> / Hannover, November 2008

## 1. Einleitung

Unter dem ursprünglichen Projekttitel «Sozialbestattungen» und der Überschrift »**Menschenwürde und Geldbeutel – Wirklichkeit und Möglichkeiten**« wurde von März bis Juli 2008 in einer norddeutschen Großstadt, einem sogenannten »Oberzentrum«<sup>2</sup>, untersucht, wie die handelnden Personen und Institutionen<sup>3</sup> mit Bestattungen armer Menschen umgehen.<sup>4</sup>

Vorab seien im Folgenden die wichtigsten Ergebnisse genannt, die in einem weiteren Projekt auf einer breiteren Datenbasis verifiziert oder korrigiert werden könnten:

Entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung werden bei Bestattungen, für die das Sozialamt aufkommt, verständlicherweise nur die Kosten für das Allernötigste und Einfachste übernommen. Erstaunlicherweise gilt der dafür vorgesehene Kostenrahmen aber nicht für mittellose Verstorbene ohne Angehörige, für deren Bestattung das Ordnungsamt zuständig ist: für die Ärmsten der Armen, die kein Geld, keine Angehörige und darum auch keinen Fürsprecher haben, wird der Sozialamtsbetrag weit unterschritten und so wenig Geld aufgewendet, dass man sich fragen muss, ob hier überhaupt von einer angemessenen Bestattung gesprochen werden kann.

Derartige Verfahrensweisen werfen die Frage auf, von welchen Kriterien die handelnden Personen sich leiten lassen. Angesichts dessen, dass die preisgünstigste Bestattung auf den meisten Friedhöfen ein Urnenrasengrab ohne Kennzeichnung ist, wurde bei der Befragung besonders auf die Frage abgehoben, ob eine Bestattung ohne namentliche Kennzeichnung der Grabstätte mit der Würde eines Menschen vereinbar sei. Während beide großen Kirchen sich in jüngster Zeit immer deutlicher mit Hinweis auf die Würde des Menschen gegen die sogenannten »anonymen« Bestattungen aussprechen, erscheint »Menschenwürde« nach den Befragungen von Bestattern und Geistlichen als »zu große Münze«; »Ermöglichung von Erinnerung«, nicht nur, aber auch als Bestandteil des Trauerprozesses für Angehörige und Nichtangehörige<sup>5</sup>, benennt treffender das, was den han-

delnden Personen grundsätzlich und konkret wichtig ist.

Innerhalb von Rahmenbedingungen, die durch Gesetz des jeweiligen Bundeslandes vorgegeben werden, regeln Kommunen und kirchliche Körperschaften Bestattungsangelegenheiten selbstständig durch Erlassen von Friedhofssatzungen und zugehörigen Gebührenordnungen.<sup>5</sup>

Im Falle von Bestattungen, für deren Kosten vorhandene Bestattungspflichtige nicht aufkommen können (»Sozialbestattung«), und für Bestattungen, bei denen kein/e Bestattungspflichtige/r existiert bzw. in der erforderlichen Zeit<sup>6</sup> diesbezüglich nicht aktiv werden kann oder will und deshalb die Ordnungsbehörde im Zuge der »Gefahrenabwehr« für die Bestattung verantwortlich zeichnet (»Ordnungsamtsbestattung«), tritt in besonderer Weise die Frage auf, welche Kosten für eine Bestattung »angemessen« oder »erforderlich« sind und wie und woher sich diese Angemessenheit begründet. Diese Gesichtspunkte spielen in besonderer Weise eine Rolle bei der Frage, ob eine Bestattung in einer **Grabstätte ohne Kennzeichnung**<sup>7</sup> dem Erfordernis der »Angemessenheit« gerecht wird oder nicht. Die beiden großen Kirchen positionieren sich in dieser Hinsicht auch in neuerer und jüngster Zeit eindeutig: zur Würde des Menschen gehört unabdingbar sein Name, und diese Würde hört mit dem Tod gerade nicht auf.<sup>8</sup> Auch aus diesem Grund spielte die Frage nach der Würde des Menschen in den Leitfadenterviews eine wichtige Rolle; sie wird interessanterweise gerade von Kirchenleuten vor Ort recht unterschiedlich beantwortet, wogegen sie im »weltlichen« Bereich von Kommune und Wirtschaft grundsätzlich starke Zustimmung erfährt, ohne immer durchschlagend handlungsleitend zu sein. Im Rahmen der ja relativ offenen Interviews ergab sich immer wieder das Gespräch darüber, mit welchen besonderen Akzentuierungen die »Würde« eines Menschen definiert und begründet werden kann und muss.

Diese Untersuchung wollte gewissermaßen exploratorisch einen ersten Eindruck in einem begrenzten Bereich erheben, unter anderem auch, um einen Frage- und Problemhorizont für eine möglicherweise breiter angelegte Untersuchung zu

gewinnen. Doch schon die in einem begrenzten Bereich gewonnenen Ergebnisse und vor allem Fragen sind derart, dass sie auch über den untersuchten Bereich hinaus für die Praxis fruchtbar gemacht werden können. Die Begrenztheit des untersuchten Bereiches lässt es angemessen erscheinen, die Ergebnisse anonymisiert auszuwerten. Dies wurde den Befragten auch vorab zugesichert, und manche Interviews hätten ohne diese Zusicherung nicht so stattfinden können.

Was a priori als wahrscheinlich erschien, bestätigte sich im Laufe der Untersuchung immer wieder: Gestaltungsrelevant bei der Bestattung armer Menschen, die nicht selbst oder deren bestattungspflichtige Angehörige<sup>9</sup> nicht oder nicht vollständig für die entstehenden Kosten einer Bestattung aufkommen können, sind für die handelnden Ämter und Personen rechtliche, wirtschaftliche, sowie explizite und implizite<sup>10</sup> philosophisch-ethische Aspekte. Dabei stehen für die Geistlichen beider Konfessionen aus verschiedenen Gründen die wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eher im Hintergrund, während Friedhofsbetreiber und Verwalter von diesen in keinem Falle absehen können. Nicht nur für die Kirchen, sondern auch für die Kommune und für die Bestatter haben philosophisch-ethische Aspekte, wie die Befragungen deutlich zeigten, jeweils eine durchaus hervorgehobene Bedeutung. Interessant ist je-

weils, wie die einzelnen Gesichtspunkte in Beziehung zueinander stehen, welcher Art philosophisch-ethische Begründungen sind, welchen Stellenwert sie im Vergleich mit rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten haben und wie sie sich explizit oder implizit zur öffentlichen Meinung und dem gesellschaftlichen diesbezüglichen »Mainstream« verhalten.

Im Weiteren soll zuerst einmal von den für das Untersuchungsziel relevanten rechtlichen Gegebenheiten ausgegangen werden (2.); dem folgt die exemplarische Analyse der konkreten Friedhofsordnungen und -gebührensatzungen im untersuchten Bereich (3.). Daran anschließend werden die mit Einzelpersonen geführten Interviews ausgewertet (4.) und schließlich zur Nachahmung empfohlene Besonderheiten des untersuchten Bereiches in den Blick genommen (5.): eine ökumenische Gesprächsrunde Kirche-Bestatter, die sich halbjährlich trifft und eine Gruppe von Ehrenamtlichen, die für eine in der Lokalzeitung kostenlos per Anzeige angekündigte Trauerfeier für die auf Veranlassung des Ordnungsamtes zu Bestattenden sorgt. Zu guter Letzt (6.) soll das Erhobene und Berichtete noch einmal kritisch gewürdigt werden; diese Würdigung mündet aus in konkrete Vorschläge und Anfragen an bestehende Praxis und Vorschlägen für die Praxis (7.).

## 2. Rechtliche Grundlagen: das Niedersächsische Bestattungsgesetz und andere Vorgaben für die Kommune

### 2.1. Das Niedersächsische Bestattungsgesetz im Lichte der anderen Ländergesetze

In allen Ländergesetzen ist – in unterschiedlichen Nuancierungen und verschieden gewichtet – von der Achtung des verstorbenen Menschen die Rede. In längst nicht allen Gesetzen geschieht dies unter Gebrauch des Begriffs »Würde«.

Wird der Begriff »Würde« gebraucht, bezieht er sich nicht immer direkt auf Personen, sondern auch auf Orte wie den Friedhof<sup>11</sup> oder seine Grabstätten<sup>12</sup> oder auf die Art und Weise der Bestattung<sup>13</sup>. Mit anderen »positiven« Begriffen wie »Ehrfurcht vor dem toten Menschen«<sup>14</sup> die »Achtung vor den Verstorbenen«<sup>15</sup> oder die Bezeichnung des Friedhofs als »Totengedenkstätte«<sup>16</sup> wird nicht dem Ort oder dem Verstorbenen Menschen eine bestimmtes Attribut wie »Würde« habituell zugewiesen, sondern eher mit Blick auf die »handelnden« Hinterbliebenen deren Verhalten in gewisser

Weise qualifiziert bzw. unter einen ethischen Anspruch gestellt; beide Aspekte verbindet das nordrhein-westfälische Bestattungsgesetz, indem es von der uneingeschränkten Verpflichtung spricht, »die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten«<sup>17</sup>

Das Niedersächsische »Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)« beginnt mit der Feststellung eines Grundsatzes: § 1 Grundsatz. *Leichen und Aschen Verstorbenen sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.*<sup>18</sup>

Die Formulierung »Ehrfurcht vor dem Tod«<sup>19</sup> findet sich in anderen Ländergesetzen in dieser Weise nicht und erscheint in verschiedener Hinsicht als problematisch: Offen bleibt, durch wen oder was die Ehrfurcht vor dem Tod »geboten« ist. Interessant ist weiter, dass hier nicht von der

Würde der Person (des Verstorbenen) die Rede ist, sondern davon, dass das (sittliche, religiöse und weltanschauliche) »Empfinden« der Allgemeinheit nicht verletzt werden darf.<sup>20</sup> Dieses ist etwas durchaus Relatives und im Wandel der Zeiten änderbar, bietet andererseits aber auch die Chance, aufgrund eines – wie auch immer – feststellbaren Empfindens der Allgemeinheit Änderungen an überkommener Praxis vorzunehmen.<sup>21</sup>

Die zumindest eingeschränkte Achtung des Willens der verstorbenen Person kann abgeleitet werden aus BestattG § 10,1,4, wo es in Bezug auf Ordnungsamtsbestattungen heißt: »Hat die Gemeinde ... für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person oder der (scl. bestattungspflichtigen) Personen nach § ... vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen«. Es wird nicht immer leicht zu entscheiden sein, wie diese Berücksichtigung aussehen kann und wo sie ihre Grenzen findet. Vom Wortlaut des Gesetzes her ist hier vieles vorstellbar. So trifft das Niedersächsische BestattG zwar keine eindeutigen Aussagen, die in einer bestimmten Weise definitiv zur Achtung des Willens des Verstorbenen verpflichteten, ist in seinen Formulierungen aber offen für eine derartige Achtung. In diesem Zusammenhang fällt positiv auf, dass der »Grundsatzparagraph« 1 des Niedersächsischen BestattG (s.o.) sich signifikant von vergleichbaren Formulierungen anderer Ländergesetze abhebt: wird in Niedersachsen mit der Verpflichtung, die »Ehrfurcht vor dem Tod« zu wahren, begonnen, nimmt in anderen Ländergesetzen diesen »Ersten Platz« beispielsweise die Gefahrenabwehr<sup>22</sup> ein.<sup>23</sup>

Über die aus § 10 des Gesetzes zitierte Passage hinaus äußert sich das Niedersächs. BestattG nur noch an einer weiteren Stelle zum speziellen Problem der von der Kommune zu veranlassenden Bestattungen, in der es um die Seebestattung geht: (§ 12,5.5): »Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig«. Für näheren Aufschluss über die verbindliche Rechtslage betr. von der Kommune finanzierter Bestattungen sind also weitere Quellen heranzuziehen.

## 2.2. Weitere allgemeine rechtliche Grundlagen für die kommunale Ebene: SGB XII

Das SGB XII formuliert in § 1 allgemein: »Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der

Würde des Menschen entspricht.« Es wird allgemein davon ausgegangen, dass auch die Bestattung diesem allgemeinen Würdeanspruch genügen soll, und in nicht wenigen Ländergesetzen ja auch explizit so benannt.

Speziell zu den Bestattungskosten führt das SGB XII in § 74 aus: »Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.« Interessant ist hier vor allem, dass vom Kostengesichtspunkt allerhöchstens allgemein und indirekt die Rede ist, insoweit das »nicht Erforderliche« ausgeschlossen wird. Nicht benannt wird, woran sich im konkreten Fall jeweils die »Erforderlichkeit« bemisst.

Dennoch kommt der Grundsatz der Kostengünstigkeit an gewisse Grenzen. Probleme entstehen hier zum Beispiel dann, wenn der zu berücksichtigende Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen einen »angemessenen«, »ortsüblichen« Rahmen sprengt, oder bei der Frage, wie »sparsam« eine von der Kommune teilweise oder ganz bezahlte Bestattung sein darf oder muss. Vom Bestattungsgesetz selbst her ist dies aber immer in Beziehung zu setzen zu den Anfangsgrundsätzen dieses Gesetzes, in dem die »Ehrfurcht vor dem Tod« (und damit wohl auch vor dem verstorbenen Menschen) und das »...Empfinden der Allgemeinheit« als unbedingt zu achten gesetzlich verpflichtend gemacht werden.<sup>24</sup>

In diesem Zusammenhang stellt sich als theologisch-ethisches Problem die Frage, wie rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Spielräume zu dem in Beziehung zu setzen sind, was ethisch zu sagen ist. Ethische Gesichtspunkte, wie im Untertitel des Projektthemas angesprochen, sind neben dem kommunalen Erfordernis sparsamen und wirtschaftlichen Handelns vor Ort ja immer explizit oder implizit mitbestimmend für die Entscheidung, in welcher Weise verfahren wird. Die Begriffe »erforderlich« und »angemessen« sind offen für rechtliche, wirtschaftliche und ethische Ansprüche und bezeichnen so eher den möglichen Konflikt, als dass sie zu seiner Lösung schon per se beitragen können; sie können, je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung sie gebraucht werden, eine recht unterschiedliche Praxis begründen. »Ortsüblich« versucht, mit Blick auf das Vorfindliche derartigen Konflikten eher auszuweichen.

Der konkrete Rahmen für solche grundsätzlichen Überlegungen wird vor Ort durch Friedhofsord-

nungen und Gebührensatzungen abgesteckt.

### 3. Friedhofsordnungen und Gebührensatzungen

Orientierungspunkt für die Kommune im untersuchten Bereich ist zuerst einmal die für die kommunalen Friedhöfe gültige Friedhofsordnung und Gebührensatzung. Wenn – wie in den allermeisten Fällen bei Ordnungsamtsbestattungen – vom Willen des Verstorbenen nichts bekannt ist, wird die Kommune die günstigste Bestattungsmöglichkeit wählen. Dies ist im konkreten Fall und wohl auch sonst eine (pflegeleichte) Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen ohne namentliche Kennzeichnung.

Dabei liegt die Vermutung nahe, dass in den vergangenen Jahren von den Betroffenen mit »anonym« zumeist eher »pflegeleicht« und »kostengünstig« gemeint war. Man will seinen Kindern, die ohnehin weit weg wohnen, weder mit der Bestattung noch hinterher mit der Grabpflege mehr als nötig finanziell und auch sonst zur Last fallen. In diese Richtung deutet die folgende Erfahrung:

Auf einem der kirchlichen Friedhöfe im untersuchten Bereich ist seit einigen Jahren eine Urnenbestattung in einem Rasenfeld nicht mehr erlaubt ohne kennzeichnende Platte, wobei es preislich keinen Unterschied macht, ob die Platte namentlich gekennzeichnet ist oder nicht. Die Mehrkosten für die Platte in Höhe von 200 Euro sind vertretbar und werden klaglos akzeptiert. Das Interessante ist nun, dass seit Einführung dieser Regelung kaum jemand mehr eine namenlose Platte will.

Für die katholischen Friedhöfe im untersuchten Bereich gibt es derzeit zwei Tendenzen: zum einen werden auch auf den Friedhöfen, auf denen das bisher nicht vorgesehen war, »selbstständige« Urnengrabstellen möglich, während bisher mit wenigen Ausnahmen die Sargbestattung dominierte, sogar dort, wo »anonyme« Bestattung möglich war. Eine Urne wurde in der Regel nur auf einem Sarg in einer Reihengrabstätte beerdigt. Zum anderen geht der Weg deutlich hin zur Bestattung nur noch in pflichtmäßig namentlich einzeln oder in Gruppen<sup>25</sup> gekennzeichneten Grabstätten; auf manchen Friedhöfen ist sogar eine nachträgliche Kennzeichnung bisher »anonymer« Grabstätten vorgesehen. Zum Unterschied zwischen katholischer und evangelischer Bestattungspraxis sei

auch noch darauf hingewiesen, dass die katholischen Friedhöfe das Wahlgrab an bestimmter Stelle nicht kennen, sondern nur den Unterschied zwischen »Reihengrab« und »Reihengrab am Hauptweg«.

Zusätzlich zu den sogenannten Grabnutzungsgebühren<sup>26</sup> fallen friedhofsseitig<sup>27</sup> oder über den (selbstständigen) Friedhofsgärtner<sup>28</sup> mit der Bestattung zusammenhängende Gebühren bzw. Kosten für Öffnen und Schließen der Grabstätte an. Bis Ende 2007 wurde für ein Urnengrab für beides zusammen von der Stadt 345 Euro berechnet. Mit der neuen Gebührensatzung erhöht sich dieser Betrag um über 100 % auf derzeit 750 Euro. Für ein Urnengrab mit Kennzeichnung muss aktuell weitere 340 Euro mehr gezahlt werden, also insgesamt 1.090 Euro. Eine im Vergleich dazu »preiswerte« Bestattungsmöglichkeit für Särge gibt es nicht; hier beträgt die Grabnutzungsgebühr 1.700 Euro für ein Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung; dazu kommen Friedhofsgebühren von 400 Euro, es entstehen also fast doppelt so hohe Kosten.

Angesichts der exorbitanten Gebührenerhöhungen auf den kommunalen Friedhöfen überlegen die kirchlichen Friedhofsträger derzeit, ob sie ihre Gebühren unverändert lassen oder »anpassen«. Diese Überlegungen sind aber noch nicht alle zur Beschlussreife gelangt oder noch nicht kirchenaufsichtlich/kirchenoberlich genehmigt.

Die Brisanz der Angelegenheit wird deutlich, wenn man auf dem derzeitigen Stand die »Preise« für die »günstigste Leistung« vergleicht:

So ist auf einem evangelischen Friedhof die anonyme Bestattung einer Urne inklusive aller Gebühren schon für 498,00 Euro möglich, auf einem anderen evangelischen Friedhof fallen insgesamt 780 Euro an, in denen allerdings die seit 2004 pflichtmäßig vorgeschriebene namentliche Kennzeichnung der Grabstelle schon enthalten ist. Die günstigste katholische Möglichkeit liegt (bisher ohne Kennzeichnung) bei 700 Euro. Da die Stadt »eigene« Grabstellen, die für Ordnungsamtsbestattungen genutzt werden, ja nicht mehr anderweitig verkaufen kann, muss sie sich dem Gebührenvergleich in voller Höhe stellen.

Der Vergleich der Gebühren ergibt, dass eine Bestattung überhaupt und auch die in einer gekennzeichneten Grabstätte, wenn auf einen der kirchlichen Friedhöfe ausgewichen würde, derzeit deutlich preisgünstiger wäre, zumal die betreffenden kirchlichen Friedhofsordnungen offen sind für »externe« Bestattungen. Zudem ist die günstigste nicht namentlich gekennzeichnete Urnengrabstätte auf einem kommunalen Friedhof nur um 30 Euro günstiger als die günstigste namentlich gekennzeichnete kirchliche.

Bei den Befragungen wurde, soviel sei dazu schon hier gesagt, zudem immer wieder deutlich, dass kirchliche und kommunale Friedhofsbetreiber in einer Hinsicht durchaus unterschiedlich mit Bestattungen armer Menschen umgehen. Während die Gebührensatzung bei der Kommune in jedem Fall verbindlich ist, enthalten mehrere katholische und evangelische Friedhofsordnungen und Gebührensatzungen einen Hinweis auf eine mögliche Stundung oder gar einen Erlass<sup>29</sup>; dabei werden auf katholischen Friedhöfen um bis zu 100 % höhere Gebühren für »Pfarrfremde« erhoben, während auf einem evangelischen Friedhof ein Zuschlag von 50 % erhoben wird für Verstorbene, die nicht Mitglied einer der »Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland« (ACK) angehörenden Religionsgemeinschaft waren. Auch für die evangelischen Friedhöfe beschließt der zuständige Kirchenvorstand im Einzelfall gelegentlich Ausnahmen von den festgesetzten Gebühren. Hier ist wie im katholischen Bereich der Kirchenvorstand diesbezüglich beschlusspflichtig, wenn auch de facto Eindruck und Votum des zuständigen Geistlichen maßgeblich ist für die oft erst nachträglich getroffene, das Handeln des Geistlichen bestätigende Entscheidung des Vorstandes.

Nicht nur in der Höhe der Gebühren und beim »Handling« der Kosten in sozial sensiblen Fällen ergeben sich im Einzelfall deutliche Unterschiede zwischen Kommune und Kirche. So kennt die kommunale Friedhofssatzung keine Präambel und verhandelt unter »II. Ordnungsvorschriften« in § 6 das »Verhalten auf dem Friedhof« und führt dazu aus: »Jeder hat sich auf den Friedhöfen der

Würde des Ortes entsprechend zu verhalten«. Eine derartige Formulierung findet sich in allen untersuchten Friedhofsordnungen, die zumeist ganz »technisch« mit der Benennung der »Anspruchsberechtigten« für einen Grabplatz auf konkret auf diesem Friedhof beginnen. Wie anders liest sich da die Präambel einer katholischen Friedhofsordnung: »Wir begraben ... in der geweihten Erde dieses ‚Gottesackers‘ aus tiefem Respekt vor der unverwechselbaren Würde des Menschen, der Ebenbild Gottes ist«<sup>30</sup>; eine derartige Formulierung steht im untersuchten Bereich allerdings einzigartig da. Die »Würde« des Menschen, soviel lässt sich festhalten, ist nur in Ausnahmefällen ein Thema für die Friedhofsordnungen; dies entspricht dem niedersächsischen Bestattungsgesetz, nicht aber den Grundsatzklärungen beider Kirchen.<sup>31</sup> Angesichts der in allen kirchlichen Änderungsüberlegungen deutlichen Tendenz, kostengünstig namentlich gekennzeichnete Grabstätten anzubieten oder gar verpflichtend zu machen, wäre es eine gute Möglichkeit, die dahinter stehenden grundsätzlichen Überlegungen auch explizit in einer Art Präambel zu benennen.

Mit Blick auf mögliche weitergehende Handlungsperspektiven sei schon jetzt soviel angedeutet: Man wird nicht verlangen können, dass Kommune und Kirchengemeinden ihre disparate Gebührensituation so harmonisieren, dass die derzeitigen klaffenden Unterschiede eine völlige Angleichung erführen; eine kartellähnliche Absprache wäre nicht nur rechtlich bedenklich, sondern sicherlich im Ergebnis auch nicht von Vorteil für die betroffenen Menschen. Immerhin aber wäre zu fragen, ob nicht jeder Friedhof bereit sein könnte, zu einem festzusetzenden Einheitspreis, der nicht höher sein dürfte als der derzeitige kommunale, Plätze für Ordnungsamtsbestattungen zur Verfügung zu stellen, die zum Beispiel nach einem gewissen turnusmäßigen Schlüssel belegt werden könnten. Dieser Einheitspreis könnte ohne Mehrkosten gegenüber dem Bisherigen dann auch eine pflegeleichte namentliche Kennzeichnung enthalten, für die Kosten von nicht mehr als 200 Euro entstehen würden.

## 4. Befragung handelnder Personen

### 4.0. Vorbemerkung

Die befragten Ämter (Sozial- und Ordnungsamt), Bestatter, Friedhofsbetreiber und -verwalter sowie

Geistlichen beider großen Konfessionen wurden mit sogenannten »Leitfadeninterviews« befragt. Die Fragen und nötigen einleitenden Informationen wurden den Betroffenen rechtzeitig vor dem Interview zugeschickt.<sup>32</sup> Bei der Terminanfrage



wurde vor allem von Geistlichen angeregt, das Interview telefonisch und sofort stattfinden zu lassen. Obwohl ursprünglich vorgesehen war, die Interviews nicht fernmündlich zu führen, wurde auf Wunsch von diesem Vorhaben abgewichen.

#### 4.1. Kommune

##### 4.1.1. Ordnungsamt

Im untersuchten Bereich fallen jährlich durchschnittlich effektiv 40 Ordnungsamtbestattungen an<sup>33</sup>. Das sind 2,3 Prozent aller Todesfälle. Insgesamt wird die Kommune in gut doppelt so vielen Fällen tätig: in gut der Hälfte der Fälle aber gelingt es, rechtzeitig Bestattungspflichtige ausfindig zu machen.<sup>34</sup>

Immerhin durchschnittlich fünf der vierzig Bestattungen werden als Erdbestattungen vorgenommen. Anders als die Bevölkerung insgesamt sind die ordnungsamtbestatteten mehrheitlich konfessionslos – allerdings wird die Konfessionszugehörigkeit vom Ordnungsamt nicht eigens statistisch erfasst.

Vor drei Jahren wurden im untersuchten Bereich die durchschnittlich 40 Ordnungsamtbestattungen erstmals mit einem detaillierten Leistungskatalog ausgeschrieben; während der Durchführung meines Projektes wurde die Ausschreibung für einen neuen Dreijahreszeitraum auf den Weg gebracht.

An dieser im Anhang dokumentierten Ausschreibung<sup>35</sup> ist Folgendes bemerkenswert:

- zur Frage nach der Bestattungsart<sup>36</sup> wird festgehalten, dass diese sich nach dem Einzelfall richtet und durch die Stadt bestimmt wird.
- eine **Trauerfeier** gehört für die Ordnungsamtbestattung nicht zum Standard und muss »je nach Einzelfall gesondert« vonseiten der Stadt beauftragt werden.<sup>37</sup> Genehmigt wird diese Trauerfeier aber ohne Probleme, wenn es ersichtlich einen Kreis von Menschen gibt, der zu einer Trauerfeier kommen würde (z.B. Mitbewohner eines Altenheimes).
- der Katalog der ausschreibungsrelevanten **Bestatterleistungen** weicht nicht ab von dem Katalog der erstattungsfähigen Leistungen, die bei Sozialbestattungen übernommen werden<sup>38</sup>.
- **zusätzlich** zu den in der Ausschreibung zu erhebenden Kosten für den »eigenen« Aufwand

des Bestattungsinstitutes werden – gegen Nachweis – folgende **Auslagen** erstattet: Todesbescheinigung, Krematoriumsgebühren inkl. max. einen Tag Unterstellung<sup>39</sup>, Friedhofsgebühren max. in der Höhe der zum Bestattungszeitpunkt geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt ..., im Falle einer Erdbestattung für ein Rasen-Reihengrab zzgl. der Bestattungsgebühren, im Falle einer Feuerbestattung für ein Rasen-Urnengrab zzgl. Bestattungsgebühren.<sup>40</sup>:

Nach Rücksprache mit der Stadt ist die Bestattung auf einem Friedhof außerhalb der Stadt »im Einzelfall unter Würdigung der Interessen der/des Verstorbenen« möglich. In diesem Fall werden auch die tatsächlich angefallenen Unterstellungskosten gemäß Friedhofsgebührensatzung übernommen.<sup>41</sup>

Zum Ende der »Sonstigen Vereinbarungen« werde zwei im Kontext des Zieles dieser Untersuchung besonders interessante Gesichtspunkte/Sachverhalte angesprochen:

Zum einen werden – kostensparende – »Sammeltransporte« von Leichen (zum Beispiel zu einem besonders günstigen auswärtigen Krematorium) untersagt.<sup>42</sup> Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass Derartiges in der Vergangenheit vorgekommen war und inzwischen abgestellt ist; zum anderen wird das Bestattungsunternehmen zu pietätvollem Verhalten verpflichtet: »Der Unternehmer hat bei Erbringung der o.a. Leistungen stets die Würde der/des Verstorbenen zu achten und eine pietät- und respektvolle Behandlung eines jeden Leichnams zu gewährleisten.«<sup>43</sup>

Der in der Regel trauerfeierlose Abschied von Ordnungsamtbestatteten gehört für die untersuchte Kommune seit gut zwei Jahren der Vergangenheit an: in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen richtet ein Kreis von Ehrenamtlichen, die sonst unter anderem im Bereich der ambulanten Hospizbetreuung tätig sind, Trauerfeiern für immer zwei bis vier Verstorbene aus.<sup>44</sup>

Auf die Frage, zu welchem Preis bei der Ausschreibung für Ordnungsamtsbestattungen der Zuschlag erteilt wurde, erhielt ich von der Stadt verständlicherweise keine offizielle Antwort, anderweitig aber war zweifelsfrei in Erfahrung zu bringen, dass der Betrag für die zurückliegenden drei Jahre deutlich unter 600 Euro lag. Angesichts der weiter unten<sup>45</sup> wiedergegebenen Aufstellung der Stadt aus dem Jahre 2003 über die Leistungen des Sozialamtes bei Bestattungen, die immer noch gültig ist, vermag ich kaum zu glauben,

dass meine Preisinformation korrekt ist; es ist für mich nur schwer vorstellbar, dass Leistungen, für die bei Sozialbestattungen 1.352,00 Euro (netto) erstattet werden, zu weniger als der Hälfte dieses Preises kostendeckend erbracht werden können. Immerhin sind andernorts höhere Pauschalen für die vergleichbaren Leistungen bei Ordnungsamtbestattungen üblich, so zum Beispiel in Berlin 750 Euro<sup>46</sup>

#### 4.1.2. Sozialamt

Im Durchschnitt jährlich 50 Bestattungen im untersuchten Bereich sind Sozialbestattungen.<sup>47</sup> Aus dem Interview mit dem Leiter des Fachbereiches und schriftlichen Voten seiner Mitarbeiter<sup>48</sup> ergibt sich folgendes Bild:

Das Sozialamt ist zuständig, wenn Angehörige vorhanden sind, aber nicht zahlen können. Es ist Sache der Angehörigen, an das Sozialamt heranzutreten; dies geschieht in der Regel gleich nach dem Todesfall, zum Teil aber auch erst nach erfolgter Bestattung. Für den dort zu stellenden Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gibt es keine besondere Frist. Vor Erlass eines Bescheides werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse geprüft, und zwar von allen Verpflichteten auf der gleichen Ebene. Dabei hat

der Antragstellende dafür zu sorgen, dass alle auf gleicher Ebene Verpflichteten ihrer Offenlegungspflicht nachkommen; d.h. stellt ein Kind den Antrag, so muss es dafür sorgen, dass die Einkommensverhältnisse auch seiner Geschwister dargelegt werden. Mehrfach in meinen Interviews begegnete mir ein nicht lange zurückliegender Fall, wo sieben Kinder des Verstorbenen bestattungspflichtig waren. Kommt auch nur einer der Verpflichteten seiner Pflicht nicht nach, wird der Fall sozialamtsseitig nicht abschließend bearbeitet; sowie allerdings nachweislich feststeht, dass keiner der Verpflichteten zur »Kostentragung« in der Lage ist, wird umgehend der »Kostenübernahmebescheid« erlassen. Komplizierter, aber eben auch umfassender als im betr. Landesgesetz<sup>49</sup> liest sich, wie das Sozialamt in einem schriftlichen Votum die Bestattungspflicht nach der Reihenfolge beschreibt: »vertraglich Verpflichtete; Erben, wenn sie das Erbe nicht ausschlagen; Unterhaltspflichtige, das sind: – Verwandte – i.d.R.: nur 1. Grades – sowie Ehegatten; öff.-r. Verpflichtete.« Allerdings wird vom zuständigen Sozialamt, »wenn auf der Ebene des Antragstellers die anderen auch nicht leistungspflichtig sind, die nächste Ebene nicht mehr geprüft.«

Mit den Bestattern kommuniziert ist nachstehende »Preisliste«, die derzeit Gültigkeit hat:

#### a) Erdbestattung

1. Sarg: Kiefer, einfach, mit 4 Griffen und Innenausstattung	437,-- €
2. Decke, Kissen und Hemd und Einsargung	66,-- €
3. 3 Träger zur Überführung innerhalb Hildesheims á 40,-- €	120,-- €
4. 5 Träger zur Beisetzung innerhalb Hildesheims á 40,-- €	200,-- €
5. Bestattungskraftwagen innerorts	97,-- €
6. Aufbahrung und Dekoration zur Trauerfeier	46,-- €
7. Erledigung der Behördenformalitäten	78,-- €
Summe ohne Mehrwertsteuer	1.044,-- €

#### b) Feuerbestattung

1. Sarg: Kiefer, einfach, mit 4 Griffen und Innenausstattung	437,-- €
2. Decke, Kissen und Hemd und Einsargung	66,-- €
3. 3 Träger zur Überführung innerhalb Hildesheims á 40,-- €	120,-- €
4. Fahrt zum Krematorium incl. Fahrer	165,-- €
5. Urne	143,-- €
6. 4 Träger zur Trauerfeier á 40,-- €	160,-- €
7. 1 Träger zur Urnenbeisetzung	40,-- €
8. Bestattungskraftwagen innerorts	97,-- €
9. Aufbahrung und Dekoration zur Trauerfeier	46,-- €
10. Erledigung der Behördenformalitäten	78,-- €
Summe ohne Mehrwertsteuer	1.352,-- €

Von einer Trauerfeier wird als Normalfall ausgegangen, jedoch werden für diese keine über die »Aufbahrung und Dekoration zur Trauerfeier« hinausgehende Kosten für Blumenschmuck übernommen; bei Bestattungen Konfessionsloser werden Kosten für den Redner »wenn auch in geringfügigem Maße« übernommen.<sup>50</sup> Kosten für Grabstein oder Holzgrabkreuz können getragen werden, wenn die betr. Friedhofsordnung derartiges fordert; die Kosten für eine Zeitungsanzeige gehören nicht zu dem vom Sozialamt finanzierten.

Der Abrechnungsmodus für alle Sozialamtsleistungen ist aktuell so, dass der Bescheid des Sozialamtes an den Antragsteller geht, dieser dann dem Sozialamt die Rechnung des Bestatters zuleitet, die dann häufig dem Bestatter direkt überwiesen wird.<sup>51</sup>

»Sonderwünsche« werden jeweils im Einzelfall beurteilt, gegebenenfalls unter Heranziehung der Rechtsprechung und deren einschlägiger Kommentierung. So wurde, als es in der betr. Kommune noch keine Bestattungsmöglichkeit speziell für Muslime gab, der Transfer zum nächstgelegenen entsprechenden Friedhof finanziert; aufgrund Rechtsprechung wird derzeit (noch) ein Zinkübersarg<sup>52</sup> bezahlt.

Einen wichtigen Rahmen für Kostenüberlegungen bilden die jeweiligen Friedhofsordnungen; den Umgang mit diesen bestimmen – abgesehen von den städtischen Friedhöfen – maßgeblich die Friedhofsbetreiber und -verwalter. Dabei ist auf den kirchlichen Friedhöfen jeweils der Kirchengenossenschaft entscheidend; für die Erhebung der Antworten auf meine Fragen sind im Detail oft noch kompetenter die Personen, die mit der Verwaltung des Friedhofes betraut sind.

#### 4.2. Friedhofsbetreiber/-verwalter

Anhand der oben ausgewerteten Friedhofsordnungen wurden jeweils die mir vom Friedhofsbetreiber benannten kenntnisreichen Personen interviewt. Dies war mal die Pfarrsekretärin, die mit einem Teil ihrer Beschäftigungsstunden für den Friedhof angestellt war, mal eine Teilzeitkraft, die bei der Kirchengemeinde nur für den Friedhof angestellt war, mal ein ehrenamtlicher Ruheständler, mal ein hauptberuflich für Friedhof und Grabpflege Angestellter. Insgesamt sieben Interviews wurden mit Personen, die einen kirchlichen Friedhof verwalten, geführt. Die Interviews sollen nicht im Einzelnen wiedergegeben, sondern nach übergeordneten Gesichtspunkten aus-

gewertet werden. Viele Sachdetails, die in den Interviews zutage traten, sind schon oben<sup>53</sup> ausgewertet worden; darüber hinaus erscheint mir Folgendes wichtig:

Das für den Friedhofsbetrieb zuständige Grünflächenamt der **Stadt** verwies auf die ja schriftlich vorliegende Gebührensatzung und im Übrigen auf Sozial- und Ordnungsamt als Ansprechpartner. Spielraum bei den Gebühren gäbe es nicht, weil ja bei Bedürftigkeit die öffentliche Hand einträte. Nach Konfession verzeichne man die Begrabenen nicht, so dass hier keine für mich interessanten Daten einzusehen wären.

Bei den kirchlichen Friedhöfen ergab sich folgendes Bild:

Im Vergleich zur Zahl der Gesamtbestattungen im Bereich der untersuchten Kommune fallen auf den auf kirchlichen Friedhöfen prozentual annähernd genauso viele Sozialbestattungen an wie auf den städtischen Friedhöfen.<sup>54</sup> Nur auf einem kirchlichen Friedhof erreicht die Zahl der Sozialbestattungen einen höheren Prozentsatz.<sup>55</sup>

Auf den einzelnen kirchlichen Friedhof gerechnet sind das bei einem Bestattungsaufkommen von höchstens 80 Bestattungen nicht mehr als drei bis vier Sozialbestattungen pro Jahr; bei den meisten kirchlichen Friedhofsverwaltungen entsteht dadurch der Eindruck: »also, das haben wir bei uns nur ganz wenig«; erst auf Nachfrage wurden dann die Einzelfälle benannt, die dann doch einen nennenswerten Prozentsatz ergeben.

Die zum Teil auch in den Friedhofsordnungen explizit vorgesehene Gebührenreduzierung für arme Menschen lässt sich im kleinen, überschaubaren Bereich kirchlicher Friedhöfe gut handhaben. Ein teilweiser oder vollständiger Kostenerlass kommt höchst selten vor, ist aber möglich und wird hier und da gewährt.

Die Friedhofsverwaltenden kennen ihre »Klientel« recht gut. Viele der Interviews, die mit einer Ausnahme während der »Geschäftszeiten« stattfanden, wurden durch Telefonate oder »Laufkundschaft« unterbrochen. Die Art, wie durchweg alle Befragten mit ihrer »Kundschaft« umgingen, war angenehm mitzuerleben.

Die Nutzung der Kapelle für eine Trauerfeier ist für Stadt und Kirchen bei Sozialbestattungen kein Problem. Es wird bereitgestellt und übernommen, was gebraucht wird – und dies gilt auch für die Ordnungsamtsbestattungen, wenn (in Ausnahme-

fällen) zu erwarten ist, dass eine Trauergemeinde zusammenkommt.

Auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Würde des Menschen und namentlich gekennzeichnete Grabstätte erwiesen sich für die Friedhofsverwaltenden zumeist andere Gesichtspunkte als vorrangig; oft waren dabei – auf durchaus unterschiedliche Weise – die Angehörigen im Blick, daneben spielten die – zu Lebzeiten geäußerten – Wünsche und Befürchtungen der Verstorbenen eine wichtige Rolle, aber auch andere, allgemeinere Gesichtspunkte.

Mit Blick auf Angehörige wurde geäußert: – » ... die brauchen einen Ort für ihre Trauer ...«, oder »es hilft, den Tod des Verstorbenen anzunehmen und sich ihm dauerhaft zu stellen, wenn es einen konkreten namentlichen Ort der Erinnerung gibt«.

Mit Blick auf die Wünsche und Befürchtungen der Verstorbenen berichtete eine Friedhofsverwalterin: »Menschen, die sich zu Lebzeiten um ihre Bestattung kümmern, haben oft die Befürchtung, dass auf sie und ihre Familie negativ zurückfällt, wenn die namentlich gekennzeichnete Grabstätte nicht ordentlich gepflegt wird und zum Beispiel am Geburtstag des Verstorbenen in einem ungepflegten Zustand ist. Darum wollen sie lieber anonym bestattet werden.« Grundsätzlicher formuliert ein Verwalter eines evangelischen Friedhofes: »für die konkrete Bestattungsform ist zualtererst der Wille der zu Bestattenden erheblich. Wenn sie anonym wollen, dann muss man das machen.« Als Grund für den Wunsch nach einer anonymen Bestattung wurde mehrfach genannt: »den Kindern durch Pflege oder Kosten nicht zur Last fallen zu wollen«. Weniger die Würde des Menschen, als vielmehr allgemein die (christliche) Kultur ist durch anonyme Bestattungen für einen katholischen Friedhofsverwalter gefährdet. Zwei der befragten Friedhofsverwaltenden hoben positiv hervor, »dass es bei Kirche eben doch ein bisschen anders läuft als bei der Stadt«.

### 4.3. Bestatter

Von Gesprächen und Kontakten mit Bestattungsunternehmen liegen sieben Interviews vor.

Alle befragten Bestatter nehmen für sich in Anspruch, nach Möglichkeit und mit allen Kräften eine Bestattung »würdig« zu gestalten. Im Hauptgesichtsfeld liegen dabei zentral die Angehörigen, an deren Wünschen, Bedürfnisse und Möglichkei-

ten sich das Handeln des Bestatters orientiert und bemisst.

Neben einer konsequenten Kundenorientierung ist der Bestatter nach den Aussagen der Interviews auch intensiv um einen guten Kontakt zu den anderen handelnden Personen bemüht. So war Kritik an z.B. den Geistlichen betreffend Schwierigkeiten bei den Terminabsprachen nie sofort und direkt, sondern immer erst im zweiten Nachfragen und dann in sehr moderater Form zu hören: »Ach wissen Sie, die Menschen sind halt verschieden, wir kennen ja unsere Leute und die sind halt, wie sie sind. Manche erreicht man immer sofort, und manche eben schwieriger. Aber damit können wir umgehen.«

Je nach Kundenkreis des Institutes liegt – bezogen auf das untersuchte Gebiet – der prozentuale Anteil der Sozialbestattungen am Gesamtaufkommen bei drei bis sechzehn Prozent; dass die Gesamtzahl im Durchschnitt um über 50 Prozent (absolut 27) höher liegt als die vom Sozialamt für 2007 benannte,<sup>56)</sup> ist wohl dadurch zu erklären, dass das Sozialamt nur die Fälle zählt, in denen ein Antrag erfolgreich gestellt und positiv beschieden wird; die Fälle, in denen es aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer wirksamen Antragsstellung kommt, oder bei denen auf den Antrag hin keine Bewilligung erfolgt, sind offenkundig nicht wenige.

Für durchschnittlich 12 Fälle pro Jahr gelingt es den Bestattern nicht, ausreichende Zahlungen zu erhalten.<sup>57)</sup> Befragt nach den zu vermutenden Gründen wird – neben wenigen Fällen von betrügerischer Zahlungsunwilligkeit – vor allem genannt, dass die betroffenen Familien überfordert seien. Für den Fall, dass ein entsprechendes Vertrauensverhältnis entsteht, wird der Bestatter in manchen Fällen zu so etwas wie einem »Verfahrenspfleger«. Bei sicher 10 Fällen pro Jahr, die Derartiges betrifft, wäre es lohnend zu überlegen, ob nicht Bestatter und kirchliche und kommunale Sozialarbeit gemeinsam einen Weg finden könnten, den Betroffenen qualifizierte Hilfe anzubieten.

Alle Bestatter begrüßen es, dass die Stadt klar kommuniziert, welche Bestatterleistungen sie im Rahmen der Sozialhilfe übernimmt und welche nicht. Zu den nicht übernommenen Leistungen gehören Blumenschmuck und eine Zeitungsanzeige. Für die Ordnungsamtsbestattungen hat das ehrenamtliche Team des Hospizdienstes erreicht, dass eine einfache Anzeige auf Kosten der Lokalzeitung geschaltet wird.<sup>58)</sup>

Die Leistungen des Sozialamtes werden für eine »einfache Bestattung, der man aber nicht unbedingt ansieht, dass sie eine Sozialbestattung« ist, für gerade auskömmlich betrachtet. Die durchschnittlichen Kosten für eine »normale« Beerdigung liegen fast doppelt so hoch.

Auf die Frage nach Kostendetails reagierten die Befragten sehr verschieden: zwar nannten mir alle auf Nachfrage den »Sozialamtstarif«, aber nur zwei stellten mir von sich aus die entsprechende detaillierte Aufstellung zur Verfügung. In zwei Instituten wurde ich – ohne danach gefragt zu haben – auf »kostengünstige« externe Discounterangebote hingewiesen; nur ein Institut stellte mir von sich aus seine Preisliste zur Verfügung. Bei allen anderen spürte ich eine gewisse Scheu, mir preisliche Details zu nennen: die Angst vor »Auspähung«, und sei es durch einen Dritten, wurde von manchen meiner Gesprächspartner sogar direkt zum Thema gemacht.

Zum Teil auch direkt im Zusammenhang mit der konsequenten Kundenorientierung wurde von den Bestattern auf alle Fragen, die Konfession bzw. Religion betrafen, versichert, dass selbstverständlich von ihrer Seite aus die Beteiligung eines Geistlichen einen hohen Stellenwert habe: wenn kostenmäßig möglich mit Trauerfeier in der Kapelle, aber auch auf andere Weise. Ein Bestatter fragte nach so etwas wie einer Beerdigungsagenda für den eigenen Gebrauch<sup>59</sup> vor allem für Bestattungen von Nichtkirchenmitgliedern, in gleiche Richtung geht der noch viel weiter gehende Vorschlag eines anderen Bestatters, ob nicht die Kirchen sich mit den Bestattern die Kosten einer Stelle für einen bewussten christlichen freien Redner teilen könnten.<sup>60</sup>

Mehrere Bestatter sprachen von sich aus an, dass es zwischen den Wünschen des oft durch den Todesfall verunsicherten oder gar aus der Bahn geworfenen Kunden und den eigenen Geschäftsinteressen durchaus eine gewisse »Gratwanderung« sei; zumeist wurde aber angefügt, dass nur der auf Dauer auch gut im Geschäft bleiben würde, der nicht in dem Ruf stünde, nur auf Geschäftserfolg aus zu sein. Typisch für das Denken vieler die folgende Äußerung: »Auf Dauer ist es auch für das Geschäft das Beste, wenn der Kunde sich gut beraten und nicht ausgenutzt oder 'über den Tisch gezogen' fühlt. So ist eine konsequente Kundenorientierung immer beides: Handeln im Sinne des Kunden und Wahrung der eigenen Geschäftsinteressen. Der Bestatter tut darum gut daran, immer wieder deutlich werden zu lassen, dass ihm der Kunde und auch dessen Wunsch

nach Sparsamkeit und geringen Ausgaben ehrlich am Herzen liegt; auf der anderen Seite tun die, die mit dem Bestatter zu tun haben, gut daran, auch ihrerseits zuerst einmal und bis zum Gegenweis durch andere Erfahrungen wohlmeinend zu denken. »Die wollen ja doch nur ihren Reibach machen« ist eine zwar hier und da zu hörende, aber nicht schon a priori und erst recht keineswegs in allen Fällen angemessene Aussage.<sup>61</sup>

Zur Frage der »anonymen« Bestattungen wurde zum einen von einigen Befragten gesagt, dass man sich diesbezüglich »vor einer bei manchen Kirchenleuten verbreiteten Tendenz zur Bevormundung der Leute« in Acht nehmen müsse; zum andern aber wurden nahezu durchgängig verschiedene Argumente für namentlich gekennzeichnete Grabstätten benannt: eine mit Blick auf manche andere typische Äußerung war: »es ist besser, einen Ort der Trauer und der Erinnerung zu haben; dies erfordert auch ganz allgemein die menschliche Kultur, die ja ganz viel zu tun hat mit Maßnahmen, die dem in Vergessenheit Geraten nicht nur von Menschen gegensteuern wollen.«, oder »Der öffentliche Charakter des Friedhofs verlangt nach einer namensorientierten Erinnerungskultur – sonst könnten Friedhöfe auch privatisiert werden.«<sup>62</sup>

Derartige Gedanken waren bei der Befragung der Bestatter insgesamt gesehen gleichgewichtig mit dem Argument der »Würde« des Verstorbenen, beim einzelnen Befragten ergaben sich jeweils interessante Gewichtverschiebungen. Dieser Befund ermutigte mich dazu, die Befragten im Nachgang zu den Interviews mit einer Bewertungsskala zu konfrontieren, durch die die einzelnen genannten Aussagen noch einmal insgesamt eine Gewichtung erfahren können.<sup>63</sup>

#### 4.4. Geistliche

Insgesamt wurden zu achtzehn evangelischen und zehn katholischen Geistlichen Kontakt aufgenommen; zu einem auswertbaren Interview kam es mit jeweils der Hälfte der anfangs kontaktierten. Die andere Hälfte reagierte auch durchaus freundlich, hielt aber ein Gespräch für unnötig und für auch nicht hilfreich für mich, weil keinerlei eigene Erfahrungen mit derartigen Armenbestattungen vorlägen. Von den evangelischen Befragten hatten nur vier in den letzten Jahren mit Sozialbestattungen zu tun gehabt, auch auf katholischer Seite war es nur gut ein Viertel; es ergab sich dabei – wie zu erwarten war – auf die einzelnen Stadtteile bezogen eine deutlich unglei-

che Verteilung. Mehrfach wurde gesagt, dass die damit verbundenen Fragen in den allermeisten Fällen keinerlei Rolle im Trauergespräch spielten und deswegen sicher mehr Sozialbestattungen anfielen als von geistlicher Seite wahrgenommen würde.<sup>64</sup> Bei Geistlichen, die Kirchengemeinden zugeordnet sind, die Friedhöfe betreiben, sind die finanziellen Aspekte der Bestattung eher im Blick als in Kirchengemeinden ohne eigenen Friedhof.

Bei Ordnungsamtsbestattungen äußerten die Geistlichen, in deren Gemeindegebiet derartige Bestattungen anfallen, den Wunsch, doch baldmöglichst durch den zuständigen Bestatter in Kenntnis gesetzt zu werden; die lobenswerte ökumenische Initiative für Trauerfeiern für diesen Personenkreis<sup>65</sup> macht dies nicht unnötig.

In den meisten Fällen ist die Beteiligung der Geistlichen an der Sozialbestattung eine Trauerfeier mit vorausgehendem Gespräch; aber auch zu anderen Beteiligungsarten und -formen (z.B. Kurzansprache und Gebet vor der Kapelle) sind die befragten Geistlichen bereit. Für eine Beteiligung wird Kirchenzugehörigkeit des zu Bestattenden katholischer- wie evangelischerseits weiterhin grundsätzlich vorausgesetzt; allerdings verlief kaum ein Gespräch ohne den Hinweis, dass Ausnahmen mit Blick auf die Angehörigen aus seelsorgerlichen Gründen oder mit Blick auf den Verstorbenen als Werk der Barmherzigkeit durchaus möglich und üblich seien. Ein Befragter bezifferte den Anteil der Ausnahmen in der eigenen Beerdigungspraxis auf immerhin fast 10 Prozent. Bei den katholischen Befragten fand sich die Begründung »Werk der Barmherzigkeit« durchgängig, bei den evangelischen nur gelegentlich.

Im Unterschied zu den kirchenamtlichen Verlautbarungen ergab sich bei den befragten Geistlichen zum Thema »anonyme Bestattung und Menschenwürde« ein recht buntes Bild mit aber einer eindeutigen Grundtendenz in Richtung einer mehrheitlichen Befürwortung einer namentlichen Kennzeichnung von Grabstätten. Von drei Befragten wurde die Kategorie »Würde« explizit als nicht relevant abgelehnt oder als nicht zwingend anwendbar bezeichnet: einmal (evangelisch) mit dem Hinweis auf die klaren Worte Jesu zur Bestattung, die ihr einen deutlich zweiten Rang zuweisen<sup>66</sup>, zweimal (katholisch) mit dem Hinweis auf die im monchischen Bereich übliche nicht namentliche Kennzeichnung der Gräber nur mit einem Kreuz. Ein anderer Befragter verwies darauf, dass sich Angehörige ja auch sehr gut »auf der grünen Wiese« als Ort der Trauer erinnern könnten. Alle anderen Befragten aber sprachen

sich klar für eine namentliche Kennzeichnung von Grabstätten aus, zumeist mit dem Hinweis darauf, dass immer wieder der konkrete direkte Ort (Begräbnisstelle der Urne) im allgemeinen Ort (Rasenfeld) gesucht würde. Die Bedeutung einer namentlichen Kennzeichnung für den Kreis der Nichtangehörigen hob ein Befragter hervor: ein Name sei zweckmäßig vor allem und eher in Fällen, wo keine Angehörigen vorhanden seien. Noch deutlicher ein anderer, der fragte, ob es nicht doch so etwas wie eine Pflicht der Allgemeinheit zur Ermöglichung einer allgemeinen öffentlichen Erinnerung gäbe in dem Falle, dass kein anderer für eine solche aufzukommen in der Lage sei. Auch für ihn steigt die Notwendigkeit einer namentlichen Kennzeichnung sozusagen in konzentrischen Kreisen mit dem Ausmaß der verwandtschaftlichen oder sonstigen Entfernung zur verstorbenen Person an.

Als Grund dafür, eine nicht namentlich gekennzeichnete Grabstätte zu wählen, wurde allgemein das Motiv genannt, den Angehörigen finanziell oder durch Grabpflegeverpflichtungen nicht zur Last fallen zu wollen.<sup>67</sup> Nur zwei der Befürworter namentlich gekennzeichneten Grabstellen äußerten, dass auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen auch eine »anonyme« Grabstätte zu akzeptieren sei; alle anderen erzählten, dass und warum sie bei sich bietender Gelegenheit klar zu einer namentlichen gekennzeichneten Grabstätte rieten.

In Bezug auf die angemessene Würde im Umgang mit dem Verstorbenen fand sich bei evangelischen Befragten der Gedanke, dass Umgang mit dem Verstorbenen sich weniger an der Gestaltung des Grabes als vielmehr an der Gestaltung der Bestattung entschiede. Dazu gehöre auch der angemessene Umgang mit dem verstorbenen Körper, der nicht in einem »Transportkasten« sondern in einem »gestalteten Aufbewahrungsmittel« zu transportieren sei.

Insgesamt erscheint als Argument für eine namentliche Kennzeichnung von Grabstätten die – nicht spezifisch christliche, sondern eher allgemein anthropologische – Kategorie der »Ermöglichung von Erinnerung« aus seelsorgerlichen wie aus allgemeinen kulturellen und anthropologischen Überlegungen heraus für die Befragten noch angemessener zu sein als die Kategorie der »Würde«. Einer der Befragten gebrauchte dafür das Wort »Erinnerungswürde«. Von nicht wenigen Befragten wurde darauf hingewiesen, dass entscheidend die Würde des Menschen vor Gott sei, und die hänge weder an dem, was die Ange-

hörigen oder andere über einen Menschen denken noch daran, ob man namentlich an einem Grab gedenken könne oder nicht.

Zwischen ihrer eigenen Haltung und Meinung und ihrer beruflichen Rolle empfanden die Befragten durchweg keinen Widerspruch.

## 5. Organisatorische und andere Besonderheiten im untersuchten Bereich

### 5.1. Regelmäßige ökumenische Gesprächsrunde Kirche-Bestatter

Im Bereich der untersuchten Kommune gibt es seit März 2006 die Einrichtung einer regelmäßigen zweimal jährlich stattfindenden »Gesprächsrunde Bestatter-Kirche«, die dem Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls gemeinsamen Verabredungen dient. Sie wird von allen Beteiligten sehr positiv bewertet. Als ein Ergebnis dieser Gesprächsrunde liegt mir ein Briefwechsel zwischen Kirchen und Kommune zum Thema »Bearbeitungsdauer bei Sozialbestattungen« vor; über die Ergebnisse meiner Untersuchung habe ich am 24.09.2008 im Rahmen dieser Runde mündlich vorgetragen. Um einen ergänzenden Eindruck zur Kernfrage meiner Untersuchung zu gewinnen und die vielen dazu von Einzelnen geäußerten Aspekte noch einmal für alle fruchtbar zu machen, wurde dem Teilnehmerkreis dieser Runde und dann auch den anderen Befragten die im Anhang wiedergegebene und ausgewertete »Bewertungsskala« zu »anonymen« oder namentlich gekenn-

zeichneten Grabstätten« zugesandt. Die Auswertung dieser Nachbefragung ergab eine interessante Abrundung und Ergänzung des in den Interviews gewonnenen Bildes.<sup>68</sup>

### 5.2. Von einem ehrenamtlichen Team getragene Trauerfeiern für Menschen, deren Bestattung vom Ordnungsamt veranlasst wird<sup>69</sup>

Fünf Mitglieder einer ehrenamtlichen ökumenischen Hospizgruppe haben es sich seit Sommer 2006 zur Aufgabe gemacht, Ordnungsamtbestattungen zu begleiten. Dazu wird die Gruppe rechtzeitig vom zuständigen Bestatter in Kenntnis gesetzt.

Immer für zwei oder drei zu Bestattende wird an einem festzusetzenden Montag oder Dienstag eine Trauerfeier veranstaltet. Dazu schaltet die örtliche Lokalzeitung am Samstag davor kostenlos eine schlichte Anzeige mit den Namen der Verstorbenen wie zum Beispiel diese:

Die Urnentrauerfeier für

**Wolfgang** [REDACTED]  
geb. 17. 5. 1960      gest. 30. 4. 2008

**Heinz** [REDACTED]  
geb. 1. 4. 1929      gest. 16. 5. 2008

findet am Dienstag, den 24. Juni 2008, um 9.00 Uhr  
auf dem [REDACTED]friedhof statt.

Jeder ist herzlich eingeladen.

**Oekumenischer Hospizdienst**  
[REDACTED]  
[REDACTED] Bestattungskultur

Ein Pastor im Ruhestand leitet die Trauerfeier, die vom Team als überkonfessionelles Werk der Barmherzigkeit verstanden wird.

Die von mir besuchte Trauerfeier am 24.06.2008 fand statt im »Vorraum« der (städtischen) Friedhofskapelle; für einen Kerzenleuchter und Grün

in Töpfen hatte der Bestatter gesorgt, das Team einen Blumenstrauß (für »wenig bis kein Geld«) von einem Blumengeschäft organisiert. Die von insgesamt zehn Personen besuchte Feier begann mit einem einfachen Gruß ohne trinitarische Formel, daran schloss sich an eine Erläuterung, was die Hospizgruppe sich konkret für diese Art von Bestattungen zu ihren Aufgaben gemacht hat und die Ankündigung, dass später noch Gelegenheit sei, etwas über den Verstorbenen zu sagen. Dann wurden zwei Texte rezitiert: zwei Verse aus Bonhoeffers »Von guten Mächten« und ein Text zum Thema »Gott ist Liebe und nimmt uns alle an«; dies geschah auch auf dem Hintergrund, dass einer der beiden Verstorbenen sich selbst getötet hatte. Daran anschließend war die angekündigte Gelegenheit, etwas vom Verstorbenen zu erzählen – was auch bereitwillig wahrgenommen wurde. So entstanden nebeneinander das Bild des beruflich und unternehmerisch gescheiterten Sozialhilfeempfängers im Ruhestand, der doch in seinen örtlichen (dörflichen) Kegelclub und dessen Gemeinschaft fest eingebunden war, und das des sich auch aufgrund psychischer Schwierigkeiten immer mehr von allen Freunden und Bekannten Zurückziehenden.

Die Aussagen der »Angehörigen« (zumeist Freunde und Bekannte) wurden dann vom Geistlichen sehr sensibel aufgenommen, »gespiegelt« und zusammenfassend weitergeführt bis zu einer Lesung aus dem Johannesevangelium; Gebet, Gang zum Grab und Beisetzung der Urnen nebeneinander mit Vaterunser und Segen beschloss die Trauerfeier.

In Vor- und Nachgesprächen ergab sich:

nie sind die Mitglieder des Hospizdienstes allein; immer kommen auf die Zeitungsanzeige hin Menschen, die den Verstorbenen zu Lebzeiten verbunden waren, die diese Form der Ermöglichung eines Abschiedes sehr dankbar annehmen. Dies wird vor allem auch in Gesprächen im Anschluss an die Trauerfeier deutlich, die sich spontan und »auf dem Rückweg« ergeben.

Dem ehrenamtlichen Team geht es darum, den letzten Weg der Verstorbenen zu begleiten; deshalb hat es auch die Anfrage des Bestatters, ob nicht eine Trauerfeier in seinem Institut vor oder nach der Verbrennung genauso möglich sei, abschlägig beschieden.

## 6. Kritische Würdigung

Im Nachfolgenden soll versucht werden, die oben dargestellten Einzeldrucke und Ergebnisse zusammenfassend darzustellen und dabei kritisch zu würdigen.

Die Ausgangsfragestellung nach der Würde des Menschen hat sich vor allem in den Interviews mit Geistlichen als deutlich zu eng erwiesen. Es geht für viele der Befragten zuerst einmal um eher etwas anderes als um »Würde«<sup>70</sup>: es geht um die allgemein menschliche, auch finanziell wenig aufwendig zu realisierende »Kultur der Erinnerungsmöglichkeit«,<sup>71</sup> die in keinem Zusammenhang mit den finanziellen Möglichkeiten des Verstorbenen stehen sollte.

Die Kommunen sind gehalten, soziale Leistungen auf Dauer und für alle Bedürftigen erbringen zu können, ohne sich dafür verschulden zu müssen. In absoluten Zahlen macht das im untersuchten Bereich – umgerechnet auf 100.000 Einwohner – rund 90 Millionen Euro an Ausgaben aus. Von daher ist das Bestreben einer Kommune, Bestattungen, für die die öffentliche Hand aufkommen muss, im Rahmen des Angemessenen so kostengünstig wie möglich zu gestalten, durchaus in

hohem Maße zu unterstützen; die Frage des verantwortungsvollen Umgangs mit Ressourcen ist in einer Zeit, die die Bedeutung der Nachhaltigkeit immer mehr zu begreifen scheint, ein Gebot der Stunde. Dennoch ist Sparsamkeit, will man den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, durchaus nicht alles. Dies erscheint mir vor allem an zwei Punkten relevant zu werden:

– die Grundsätzlichkeit, mit der ordnungsamtsseitig eine namentliche Kennzeichnung von Grabstätten ausgeschlossen wird, erscheint angesichts der relativ geringen Kosten überdenkenswert;

– erläuterungsbedürftig vonseiten der Kommune und vonseiten der Bestatter ist für mich auch, dass für dieselbe Leistung sozialamtsseitig für Sozialbestattungen ein mehr als doppelt so hoher Betrag bereitgestellt wird als in der Ausschreibung für Ordnungsamtsbestattungen vorgesehen ist.<sup>72</sup>

Bei den kirchlichen Friedhofsordnungen hat im untersuchten Bereich eine Entwicklung eingesetzt, die dazu führen wird, dass kirchliche Friedhöfe, auf denen noch »anonyme« Bestattungen möglich sind, deutlich in die Minderheit geraten.



Die Preisgestaltung von Kirche und Kommune im Vergleich erweckt den Eindruck, dass – aus welchem Grund auch immer – auf kirchlichen Friedhöfen, die zumeist deutlich kleinere Einheiten sind als die städtischen, kostengünstiger gewirtschaftet werden kann; bei deutlich niedrigeren Kosten und Gebühren als auf den städtischen Friedhöfen schreiben die kirchlichen Friedhöfe allesamt schwarze Zahlen.

Bestatter und Geistliche erweisen sich – je auf ihre Weise – als konsequent auf ihre Zielgruppe hin orientierte, engagierte »Überzeugungstäter«. Die praktische seelsorgerliche Erfahrung der Geistlichen (vor allem auch in der Nachbetreuung der Angehörigen) verstellt ihnen nicht den Blick für grundsätzliche Aspekte: sie reflektieren die angesprochene Thematik in einem weiten Horizont. Aus ihren Äußerungen ergibt sich als eine Zielvorgabe für kirchliches Bestattungshandeln, sich als Ausdruck des Respektes vor dem verstorbenen Menschen dafür einzusetzen, dass eine Kultur der auch örtlich fixierbaren namentlichen Erinnerung möglich ist und bleibt – und zwar unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen. Die Möglichkeit, sich namentlich

am konkreten Ort zu erinnern, sollte auch Menschen ohne leibliche bestattungspflichtige Angehörige zuteilwerden können.

Zu fragen ist allerdings, ob und inwieweit die kirchlichen Bemühungen um eine breite Re-Etablierung namentlich gekennzeichnete Grabstätten dem gesellschaftlichen Trend zu immer mehr Privatisierung der Bestattungspraxis<sup>73</sup> auf Dauer erfolgreich werden begegnen können.

Im Übrigen ist der untersuchte Bereich ein gutes Beispiel dafür, dass eine Gemeinschaft ihre Möglichkeiten beträchtlich erweitert, wenn alle ihre Mitglieder nicht nur auf den eigenen Weg sehen, sondern wenn Gespräch und Engagement über die Grenzen des eigenen Tellerrandes hinaus gesucht wird – wie im Gespräch Bestatter-Kirche wie bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit des Ehrenamtlichenteams für Ordnungsamtsbestattungen.

Im Folgenden soll nun versucht werden, in aller Vorläufigkeit und Unzulänglichkeit konkrete Konsequenzen aus dem Voranstehenden zu ziehen und Anfragen zu formulieren.

## 7. Konkrete Anfragen und Vorschläge mit Blick auf gegenwärtige und künftige Praxis

– In den zuständigen Gremien sollte darüber beraten wird, ob nicht die bestehenden Friedhofsordnungen erweitert werden sollen durch Einfügung einer Präambel betreffend z.B. die Würde des Menschen und das durch den Friedhof ermöglichte Andenken an die Verstorbenen<sup>74</sup>

– Für Ordnungsamtbestattungen sollte im Zuge der Gleichbehandlung ordnungsamtsseitig der gleiche Betrag wie für Sozialbestattungen vorgesehen werden. Falls sich auf diesen Betrag zu viele Unternehmen bewerben, ist zum Beispiel ein Losverfahren denkbar.

– Die Mehrkosten für die namentliche Kennzeichnung von Grabstätten sollten in kommunalen wie kirchlichen Friedhofsordnungen so gering wie möglich kalkuliert werden, um nicht in unangemessener Weise Finanzielles andere Gesichtspunkte dominieren zu lassen. Es kann nicht sein, dass in unserem Land die Armen von der »Kultur der Ermöglichung einer namentlichen Erinnerung an bestimmtem Ort« ausgeschlossen sind. Die Kirchengemeinden sollten dazu überlegen, ob sie nicht im Falle einer Ordnungsamtbestattung oder Sozialamtsbestattung eines ihrer Gemeindeglieder aus (evangelisch) Diakoniemit-

eln oder (katholisch) anderen Spenden oder Quellen die Hälfte der Mehrkosten für namentliche Kennzeichnung der Grabstätte zuschießt unter der Voraussetzung, dass die Kommune die andere Hälfte übernimmt

– Noch weitergehend und insgesamt Kosten mindernd wäre zu überlegen, ob nicht jeder Friedhof bereit sein könnte, zu einem festzusetzenden Einheitspreis, der nicht höher sein dürfte als der derzeitige kommunale, Plätze für Ordnungsamtbestattungen zur Verfügung zu stellen, die zum Beispiel nach einem gewissen turnusmäßigen Schlüssel belegt werden könnten. Dieser Einheitspreis könnte im derzeitigen Gebührenvergleich ohne Mehrkosten gegenüber dem Bisherigen dann auch eine pflegeleichte namentliche Kennzeichnung enthalten, für die Kosten von nicht mehr als 200-300 Euro entstehen würden.

– Neben der Gesprächsrunde »Bestatter-Kirche« könnte eine Gesprächsrunde »Friedhofsbetreiber« eingerichtet werden, bei der Kommune und Kirchen an einem Tisch sitzen. Diese Runde sollte gegebenenfalls zu gemeinsam interessierenden Themen Sozial- und Ordnungsamt mit einladen.

- Kirche, Kommune und Bestatter sollten gemeinsam überlegen, wie mit vereinten Kräften sozial Schwachen beim Ausfüllen und Einreichen ihrer

Anträge an das Sozialamt Hilfe zur Selbsthilfe zuteil werden kann<sup>75</sup>.

## 8. Anhang

### Fragen für das Leitfadeninterview mit dem Ordnungsamt

Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pastor Dr. Wolf-D. Köhler

#### **Fragen für das Leitfadeninterview mit dem Ordnungsamt**

Wenn ich richtig informiert bin, ist im Zuge der »Gefahrenabwehr« das Ordnungsamt für Bestattungen zuständig, wenn die Bestattung einer verstorbenen Person nicht durch Angehörige oder andere Personen sichergestellt werden kann;

die Kosten hat die öffentliche Hand zu tragen, sofern kein anderer Zahlungspflichtiger ausfindig gemacht werden kann.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

1) **wie viele** »Ordnungsamtsbestattungen« fallen in Ihrem Zuständigkeitsbereich jährlich an, und wie viel Prozent sind das von den Todesfällen insgesamt? Um welche konkreten Fälle geht es dabei beispielsweise?

#### **zur Kostenfrage:**

2) In wie vielen Fällen gelingt es, nachträglich Angehörige ausfindig zu machen, die die Kosten übernehmen?

3) In wie vielen Fällen gelingt es, die Bestattung aus dem Vermögen der verstorbenen Person zu bezahlen

4) welche Kosten fallen konkret wofür an?

#### **zur Art und Weise der Bestattung**

6) Für Sozialamtsbeerdigungen ist in SGB XII festgelegt, dass »die **erforderlichen Kosten** einer Bestattung« zu übernehmen sind. Was bedeutet das konkret im Falle von Ordnungsamtbestattungen?

7) Wie ist der konkrete **Ablauf** vom Eintreten des Todesfalles **bis zur Bestattung**?

8) Mit welchen **Bestattern** arbeiten Sie wie zusammen?

9) **Wo** wird bestattet?

10) Gibt es eine **Trauerfeier** und dafür eine **öffentliche Bekanntmachung**? Wenn Nein, warum nicht? wenn ja, wann und wo?

11) in Fällen, in denen **Wünsche** der verstorbenen Person oder der Angehörigen **für die Bestattung** bekannt sind (kommen die vor?): wie wird bei Konflikten mit dem »Sparsamkeitsgebot« verfahren?

#### **zur Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft**

12) Spielt die Konfessionszugehörigkeit für die Art der Bestattung und ihrer Umstände eine Rolle?

13) Wird im Falle einer konfessionellen Zugehörigkeit ein Geistlicher verständigt, und wenn ja, auf welche Weise?

14) Haben Sie auf **kirchlicher** Seite dafür **Ansprechpartner** und sind Zuständigkeiten kirchlicherseits für Sie ausreichend klar geregelt?

#### **zu grundsätzlichen Fragen:**

15) in kirchlichen Stellungnahmen beider großen Konfessionen wird in letzter Zeit immer wieder die These vertreten, dass eine anonyme Bestattung sich nicht mit dem christlichen **Menschenbild** vereinbaren ließe und auch nicht mit der **Würde** des Menschen. Ich nehme an, dass bei der Frage nach Art und Weise der Bestattung in jedem Fall der Aspekt der Würde des Menschen Berücksichtigung erfährt. Wo sehen Sie dazu Chancen, wo Probleme?

16) Gibt es für Sie einen inneren **Konflikt** zwischen dem, was Sie als »**Amtsperson**« denken und dem, was Sie **privat** zu solchen Fragen meinen? (Sie müssen auf diese Frage nicht antworten!)

### Fragen für das Leitfadeninterview mit dem Sozialamt

Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pastor Dr. Wolf-D. Köhler

#### **Fragen für das Leitfadeninterview mit dem Sozialamt**

Wenn ich richtig informiert bin, ist nach § 74 SGB XII das Sozialamt zuständig, die »erforderlichen Kosten einer Bestattung ... zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.«

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

1) **wie viele** »Sozialbestattungen« fallen in Ihrem Zuständigkeitsbereich jährlich an, und wie viel Prozent sind das von den Todesfällen insgesamt? Um welche konkreten Fälle geht es dabei beispielsweise?

zur **Kostenfrage:**

2) welche Kosten fallen konkret wofür an? wie wird »erforderlich« definiert, welche de facto Spielräume gibt es und in welchen Fällen werden sie wie genutzt?

3) In wie vielen Fällen gelingt es, nachträglich Personen ausfindig zu machen, die die Kosten übernehmen?

4) In wie vielen Fällen gelingt es, die Bestattung aus dem Vermögen der verstorbenen Person zu bezahlen?

zur **Art und Weise der Bestattung?**

5) Wie ist der konkrete **Ablauf** vom Eintreten des Todesfalles **bis zur Bestattung**?

6) Mit welchen **Bestattern** arbeiten Sie wie zusammen?

7) **Wo** wird bestattet?

8) Gibt es eine **Trauerfeier** und dafür eine **öffentliche Bekanntmachung**? Wenn Nein, warum nicht?

9) in Fällen, in denen **Wünsche** der verstorbenen Person oder der Angehörigen **für die Bestattung** bekannt sind (kommen die vor?): wie wird bei Konflikten mit dem »Sparsamkeitsgebot« verfahren?

zur **Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft**

10) Spielt die Konfessionszugehörigkeit für die Art der Bestattung und ihrer Umstände eine Rolle?

11) Wird im Falle einer konfessionellen Zugehörigkeit ein Geistlicher verständigt, und wenn ja, auf welche Weise?

12) Haben Sie auf **kirchlicher** Seite dafür **Ansprechpartner** und sind Zuständigkeiten kirchlicherseits für Sie ausreichend klar geregelt?

zu **grundsätzlichen Fragen:**

13) in kirchlichen Stellungnahmen beider großen Konfessionen wird in letzter Zeit immer wieder die These vertreten, dass eine anonyme Bestattung sich nicht mit dem christlichen **Menschenbild** vereinbaren ließe und auch nicht mit der **Würde** des Menschen. Ich nehme an, dass bei der Frage nach Art und Weise der Bestattung in jedem Fall der Aspekt der Würde des Menschen Berücksichtigung erfährt. Wo sehen Sie dazu Chancen, wo Probleme?

14) Gibt es für Sie einen inneren **Konflikt** zwischen dem, was Sie als »**Amtsperson**« denken und dem, was Sie **privat** zu solchen Fragen meinen? (Sie müssen auf diese Frage nicht antworten!)

### Fragen für das Leitfadeninterview mit Friedhofsbetreibern

Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pastor Dr. Wolf-D. Köhler

Im Rahmen des Oberthemas »**Bestattungskultur**« führe ich für das »Sozialwissenschaftliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland« eine –

im Ergebnis dann anonymisierte – Untersuchung im Bereich Xxxxx/Stadt durch zum Thema »**Sozialbestattungen/Ordnungsamtbestattungen**«

**Fragen für das Leitfadeninterview mit Friedhofsbetreibern**

**genaue Bezeichnung des Friedhofsträgers:**

»Sozialbestattung«:

– nach § 74 SGB XII ist das Sozialamt zuständig, die »erforderlichen Kosten einer Bestattung ... zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.«

– wenn ich richtig informiert bin, ist im Zuge der »Gefahrenabwehr« das **Ordnungsamt** für Bestattungen zuständig, wenn die Bestattung einer verstorbenen Person nicht durch Angehörige oder andere Personen sichergestellt werden kann; die Kosten hat die öffentliche Hand zu tragen, sofern kein anderer Zahlungspflichtiger ausfindig gemacht werden kann.

In beiden Fällen ist verständlich, dass nur die wirklich nötigen (»erforderlichen«) Kosten übernommen werden können (Sparsamkeitsgebot).

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

1) **wie viele** »Ordnungsamt- und Sozialbestattungen« fallen in Ihrem Zuständigkeitsbereich jährlich an, und wie viel Prozent sind das von den Todesfällen insgesamt? Um welche konkreten Fälle geht es dabei beispielsweise?

2) in Fällen, in denen **Wünsche** der verstorbenen Person oder der Angehörigen für die Bestattung bekannt sind (kommen die vor?): wie wird bei Konflikten mit dem »Sparsamkeitsgebot« verfahren?

zur **Kostenfrage:**

3) Welche kostengünstige Bestattungsform(en?) bieten Sie in diesen Fällen an?

**Fragen für das Leitfadeninterview mit Bestattern**

Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Pastor Dr. Wolf-D. Köhler

Untersuchung im Bereich Xxxxx/Stadt zum Thema »**Sozialbestattungen**«; Unterthema: »**Menschenwürde und Geldbeutel – Wirklichkeit und Möglichkeiten**«

**Fragen für das Leitfadeninterview mit Bestattern**

4) welche Kosten fallen konkret wofür an?

5) Gibt es in diesen besonderen Fällen besondere (ermäßigte) Tarife?

zur **Art und Weise der Bestattung**

6) **Wo** wird bestattet?

7) Gibt es eine **Trauerfeier**? Wenn Nein, warum nicht? wenn ja, wann und wo?

zur **Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft**

8) Spielt die Konfessionszugehörigkeit für die Art der Bestattung und ihre Umstände eine Rolle?

9) Wird im Falle einer konfessionellen Zugehörigkeit ein **Geistlicher** beteiligt, und wenn ja, auf welche Weise?

10) Haben Sie auf **kirchlicher** Seite dafür **Ansprechpartner** und sind Zuständigkeiten kirchlicherseits für Sie ausreichend klar geregelt?

zu **grundsätzlichen Fragen:**

11) in kirchlichen Stellungnahmen beider großen Konfessionen wird in letzter Zeit immer wieder die These vertreten, dass eine anonyme Bestattung sich nicht mit dem christlichen **Menschenbild** vereinbaren ließe und auch nicht mit der **Würde** des Menschen. Ich nehme an, dass bei der Frage nach Art und Weise der Bestattung in jedem Fall der Aspekt der Würde des Menschen Berücksichtigung erfährt. Wo sehen Sie dazu Chancen, wo Probleme?

12) Gibt es für Sie einen inneren **Konflikt** zwischen dem, was Sie als »**Amtsperson**« denken und dem, was Sie **privat** zu solchen Fragen meinen? (Sie müssen auf diese Frage nicht antworten!)

**genaue Bezeichnung des Unternehmens:**

Nach § 74 SGB XII ist das **Sozialamt** zuständig, die »erforderlichen Kosten einer Bestattung ... zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.«

Im Zuge der »Gefahrenabwehr« ist das **Ordnungsamt** für Bestattungen zuständig, wenn die Bestattung einer verstorbenen Person nicht durch Angehörige oder andere Personen sichergestellt

werden kann; die Kosten hat die öffentliche Hand zu tragen, sofern kein anderer Zahlungspflichtiger ausfindig gemacht werden kann.

In beiden Fällen ist verständlich, dass nur die wirklich nötigen (»**erforderlichen**«) Kosten übernommen werden können (**Sparsamkeitsgebot**).

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

1) a) **wie viele** Sozialbestattungen fallen in Ihrem Geschäft jährlich an, und wie viel Prozent sind das von den Todesfällen insgesamt, die Sie betreuen? Um welche konkreten Fälle geht es dabei beispielsweise?

b) wie viel Prozent machen »Ihre« Bestattungen aus dem Bereich der Stadt Xxxxx (incl. Stadtteile) bezogen auf das »Gesamtaufkommen« aus?

c) wie viel Prozent Ihrer Bestattungen und Sozialbestattungen kommen aus dem Bereich außerhalb der Stadt Xxxxx?

2) in Fällen, in denen **Wünsche** der verstorbenen Person oder der Angehörigen **für die Bestattung** bekannt sind: wie wird bei Konflikten mit dem »Sparsamkeitsgebot« verfahren?

zur **Kostenfrage**:

3) Welche kostengünstige Bestattungsform(en?) bieten Sie in diesen Fällen an?

4) welche Kosten fallen konkret wofür an?

5) Gibt es in diesen besonderen Fällen besondere (ermäßigte) Tarife?

zur **Art und Weise der Bestattung**

6) **Wo** wird bestattet?

7) Gibt es eine **Trauerfeier**? Wenn Nein, warum nicht? wenn ja, wann und wo? (Wie) setzen Sie sich dafür ein, dass eine Trauerfeier stattfindet?

zur Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft

8) Spielt die Konfessionszugehörigkeit für die Art der Bestattung und ihre Umstände eine Rolle?

9) Wird im Falle einer konfessionellen Zugehörigkeit ein **Geistlicher** beteiligt, und wenn ja, auf welche Weise? Bemühen Sie sich um eine solche Beteiligung (in welcher Form auch immer)?

10) Haben Sie auf **kirchlicher** Seite dafür **Ansprechpartner** und sind Zuständigkeiten kirchlicherseits für Sie ausreichend klar geregelt?

zu **grundsätzlichen Fragen**:

11) in kirchlichen Stellungnahmen beider großen Konfessionen wird in letzter Zeit immer wieder die These vertreten, dass eine anonyme Bestattung sich nicht mit dem christlichen **Menschenbild** vereinbaren ließe und auch nicht mit der **Würde** des Menschen. Ich nehme an, dass bei der Frage nach Art und Weise der Bestattung in jedem Fall der Aspekt der Würde des Menschen Berücksichtigung erfährt. Wo sehen Sie dazu Chancen, wo Probleme?

12) Gibt es für Sie einen inneren **Konflikt** zwischen dem, was Sie als »**Amtsperson**« denken und dem, was Sie **privat** zu solchen Fragen meinen? (Sie müssen auf diese Frage nicht antworten!)

### Fragen für das Leitfadenterview mit Pastorinnen und Pastoren/ Geistlichen

Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Pastor  
Dr. Wolf-D. Köhler:

#### **Name und Zuständigkeitsbereich:**

zum Vorhaben:

Im Rahmen des Oberthemas »**Bestattungskultur**« führe ich für das »Sozialwissenschaftliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland« eine – im Ergebnis dann anonymisierte – Untersuchung im Bereich Xxxxx/Stadt durch zum Thema »Sozialbestattungen«; Unterthema: »**Menschenwürde**

#### **und Geldbeutel – Wirklichkeit und Möglichkeiten**

Nach § 74 SGB XII ist das **Sozialamt** zuständig, die »erforderlichen Kosten einer Bestattung ... zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.«

Im Zuge der »Gefahrenabwehr« ist das **Ordnungsamt** für Bestattungen zuständig, wenn die Bestattung einer verstorbenen Person nicht durch Angehörige oder andere Personen sichergestellt

werden kann; die Kosten hat die öffentliche Hand zu tragen, sofern kein anderer Zahlungspflichtiger ausfindig gemacht werden kann.

In beiden Fällen ist verständlich, dass nur die wirklich nötigen (»erforderlichen«) Kosten übernommen werden können (Sparsamkeitsgebot).

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

1) **wie viele** »Ordnungsamt- und Sozialbestattungen« fallen für Sie jährlich an, und (wenn ja) wie viel Prozent sind das von den Todesfällen insgesamt, die Sie betreuen? Auf welchen Friedhöfen »beerdigen« Sie wen? Um welche konkreten Fälle geht es dabei beispielsweise?

2) Kommen Sie mit der Kostenfrage in Berührung?

3) in Fällen, in denen **Wünsche** der verstorbenen Person oder der Angehörigen **für die Bestattung** bekannt sind (kommen die vor?): wie wird bei Konflikten mit dem »Sparsamkeitsgebot« verfahren?

zur **Art und Weise der Bestattung**

4) in welcher Art und Weise sind Sie beteiligt (Trauerfeier, ...)?

5) wo sehen Sie (besondere) Probleme?

zur **Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft**

6) in welcher Weise spielt für Sie die Konfessionszugehörigkeit für die Art der Bestattung und ihre Umstände eine Rolle?

zu **grundsätzlichen Fragen:**

7) in kirchlichen Stellungnahmen beider großen Konfessionen wird in letzter Zeit immer wieder die These vertreten, dass eine anonyme Bestattung sich nicht mit dem christlichen **Menschenbild** vereinbaren ließe und auch nicht mit der **Würde** des Menschen. Wie würden Sie in diesem Zusammenhang Ihre Position umreißen?

8) Gibt es für Sie einen inneren **Konflikt** zwischen dem, was Sie als »**Amtsperson**« denken und dem, was Sie **privat** zu solchen Fragen meinen? (Sie müssen auf diese Frage nicht antworten!)

### Leistungsbeschreibung: Bestattungen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Stadt

Vergabe von Bestattungsleistungen

Anzahl der Seiten: 6

Stand: 04.04.2008

Anbietende Firma: \_

1. Die Stadt hat im Rahmen der Gefahrenabwehr in ca. 40 Fällen pro Jahr eine Bestattung nach deutschem Recht zu veranlassen, weil die Totenfürsorgeberechtigten nicht dazu bereit sind oder nicht ermittelt werden können. Die Art der Bestattung richtet sich nach dem Einzelfall und wird durch die Stadt bestimmt.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird der Unternehmer in der Regel mit der Durchführung von Feuerbestattungen beauftragt.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der Stadt in Auftrag gegebenen Bestattungen nach den Vorgaben dieses Leistungsverzeichnisses sowie etwaiger Anlagen durchzuführen. Die Durchführung einer Trauerfeier und die Verwen-

dung einer Überurne wird ggf. je nach Einzelfall gesondert beauftragt.

#### **2.1 Feuerbestattung**

Im Falle der Beauftragung einer Feuerbestattung hat der Unternehmer

folgende Leistungen zu erbringen:

a) Bereitstellen eines einfachen Holzsarges (Normalgröße: max. Innenmaß 1,95m x 0,65m; Übergröße: darüber hinaus ),

b) Einsargung,

c) Decke, Kissen und Hemd,

d) Überführung in Kühlraum zur Unterstellung,

e) Überführung zum Krematorium,

f) Besorgung der Einäscherung,

- g) Überführung vom Krematorium zum Friedhof,
- h) Beisetzung der Urnenkapsel/Urne,
- i) Erledigung aller rechtlich notwendigen Behördenformalitäten,
- j) Verauslagung aller anfallenden Kosten und Gebühren.

## 2.2 Erdbestattung

Im Falle der Beauftragung einer Erdbestattung hat der Unternehmer folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Bereitstellen eines einfachen Holzсарges (Normalgröße: max. Innenmaß 1,95m x 0,65m; Übergröße: darüber hinaus),
- b) Einsargung,
- c) Decke, Kissen und Hemd,
- d) Überführung in Kühlraum zur Unterstellung,
- e) Beisetzung Sarg,
- f) Erledigung aller rechtlich notwendigen Behördenformalitäten,
- g) Verauslagung aller anfallenden Kosten und Gebühren.

## 3. Preisvereinbarung:

Die angebotenen Preise sind grundsätzlich Festpreise für die gesamte Vertragsdauer.

3.1 Generelle Leistungen (alle Preisangaben in netto):

3.1.1 Für die Überführung des Leichnams in einen Kühlraum berechnet der Unternehmer einen Betrag in Höhe von €.

3.1.2 Für einen einfachen Holzсарг berechnet der Unternehmer folgende Beträge

- a. Normalgröße:
  - b. Übergröße:
- ,-\_€  
-----\_€.

3.1.3 Für die restlichen Leistungen einer Feuerbestattung nach Nr. 2.1, außer der Leistungen nach

3.3, berechnet der Unternehmer einen Betrag in Höhe von €.

3.1.4 Für die restlichen Leistungen einer Erdbestattung nach Nr. 2.2, außer der Leistungen nach 3.3, berechnet der Unternehmer einen Betrag in Höhe von €.

3.2 Besondere Leistungen (alle Preisangaben in netto):

3.2.1 Für die Durchführung einer Trauerfeier am Sarg berechnet der Unternehmer einen Betrag in Höhe von €.

3.2.2 Für die Durchführung einer Trauerfeier an der Urne berechnet der Unternehmer einen Betrag in Höhe von €.

3.2.3 Für die Verwendung einer einfachen Überurne berechnet der Unternehmer einen Betrag in Höhe von -----\_€.

## 3.3 Auslagen:

Die nachfolgenden notwendigen Auslagen werden dem Auftragnehmer gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe erstattet:

3.3.1 Todesbescheinigung

3.3.2 Krematoriumsgebühren inkl. max. einen Tag Unterstellung (vgl. 4.4) bis zu einem Höchstbetrag von 360,00 €.

3.3.3 Friedhofsgebühren max. in der Höhe der zum Bestattungszeitpunkt geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt (Friedhofsgebührensatzung) im Falle einer Erdbestattung für ein Rasen-Reihengrab zzgl. der Bestattungsgebühren, im Falle einer Feuerbestattung für ein Rasen-Urnengrab zzgl. Bestattungsgebühren.

## 4. Sonstige Vereinbarungen:

4.1 Die Anzahl der jährlich durchzuführenden Bestattungen kann aus nachvollziehbaren Gründen im Vorfeld nicht genau bestimmt werden. Die genannten Zahlen basieren auf den Fallzahlen der vergangenen drei Jahre. Der Unternehmer kann aus diesem Vertrag keinen Anspruch auf die Durchführung von mind. 40 Bestattungen je 12 Monate Vertragslaufzeit oder zumindest deren Bezahlung geltend machen.

4.2 Der Unternehmer sichert zu, einen Leichnam innerhalb von einer Stunde nach telefonischer Auftragserteilung in einen Kühlraum zu überführen.

4.3 Die Überführung eines Leichnams in einen Kühlraum schließt die Überführung auf einen Friedhof der Stadt ein. Bei Verwendung eines privaten Kühlraums werden keine zusätzlichen Überführungskosten zur Verbringung des Leichnams auf einen Friedhof gezahlt.

4.4 Für die Unterstellung eines Leichnams werden in keinem Fall Gebühren des Friedhofes oder sonstige Kosten erstattet. Eine Ausnahme bilden nur die Kosten für die notwendige Unterstellung beim Krematorium für max. einen Tag.

4.5 Die Bestattung hat in der Regel auf einem r Friedhof zu erfolgen.

Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Stadt im Einzelfall unter Würdigung der Interessen der/des Verstorbenen möglich. In diesem Fall werden entgegen Nr. 4.4 auch die tatsächlich angefallenen Unterstellungskosten gem. Friedhofsgebührensatzung übernommen.

4.6 Kosten für zusätzliche Leistungen, die der Unternehmer ohne Absprache mit der Stadt oder auf Veranlassung Dritter erbringt, werden nicht erstattet.

4.7 Die Bestattung ist ohne zeitlichen Verzug schnellstmöglich zu besorgen.

4.8 Für jede Bestattung ist eine einzelne Rechnung zu stellen.

Zur Rechnung sind Nachweise vorzulegen, aus denen die Personalien der/des Verstorbenen, die Bestattungsart,

der Bestattungsort und ggf. das involvierte Krematorium die Auslagen zweifelsfrei erkennbar sind.

Die Rechnungen werden erst bei Vorliegen der Nachweise zur durchgeführten Bestattung bezahlt.

4.9 Der Unternehmer hat bei Erbringung der o.a. Leistungen stets die Würde der/des Verstorbenen zu achten und eine pietät- und respektvolle Behandlung eines jeden Leichnams zu gewährleisten.

4.10 Leichen dürfen nur einzeln und in dafür zugelassenen Leichenwagen überführt werden. Sammeltransporte von Leichen sind auf Grundlage dieses Vertrages nicht zulässig.

4.11 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 5. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.07.2008 mit einer 6-monatigen Probezeit und endet am 30.06.2011.

## 6. Kündigung

6.1 Innerhalb der 6-monatigen Probezeit kann der Vertrag von der Stadt fristlos gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von der Stadt vorzeitig mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, falls der Unternehmer wiederholt, trotz Anmahnung zur Vertragseinhaltung, gegen diesen Vertrag verstößt.

6.2 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. (Ort, Datum) (Unterschrift, Firmenstempel)



Leistungen der Kommunen an den Bestatter der Sozialbestattungen**Stadt**

Der Oberstadtdirektor

Richt

Datum

19.08.2003

Sehr geehrter Herr

mit einer Erhöhung der Bestattungskostenpauschale – wie in Ihrem Schreiben vom 25.06.2003 beantragt – erkläre ich mich einverstanden.

Nach dieser Neuregelung, die für den Zeitraum vom 01.07.2003 – 30.06.2006 gilt, können folgende Leistungen abgerechnet werden:

**a) Erdbestattung**

1. Sarg: Kiefer, einfach, mit 4 Griffen und Innenausstattung	437,-- €	+ 10% MwSt
2. Decke, Kissen und Hemd und Einsargung	66,-- €	
3. 3 Träger zur Überführung innerhalb Hildesheims á 40,-- €	120,-- €	
4. 5 Träger zur Beisetzung innerhalb Hildesheims á 40,-- €	200,-- €	
5. Bestattungskraftwagen innerorts	97,-- €	
6. Aufbahrung und Dekoration zur Trauerfeier	46,-- €	
7. Erledigung der Behördenformalitäten	78,-- €	
Summe ohne Mehrwertsteuer	1.044,-- €	

**b) Feuerbestattung**

1. Sarg: Kiefer, einfach, mit 4 Griffen und Innenausstattung	437,-- €
2. Decke, Kissen und Hemd und Einsargung	66,-- €
3. 3 Träger zur Überführung innerhalb Hildesheims á 40,-- €	120,-- €
4. Fahrt zum Krematorium incl. Fahrer	165,-- €
5. Urne	143,-- €
6. 4 Träger zur Trauerfeier á 40,-- €	160,-- €
7. 1 Träger zur Urnenbeisetzung	40,-- €
8. Bestattungskraftwagen innerorts	97,-- €
9. Aufbahrung und Dekoration zur Trauerfeier	46,-- €
10. Erledigung der Behördenformalitäten	78,-- €
Summe ohne Mehrwertsteuer	1.352,-- €

## Vermerk des Sozialamtes

Bestattungskosten; Infos für das Interview

Vorabhinweis: Der Frager vermengt m.E. die Bestattungen durch das Sozial- und die durch das Ordnungsamt. U.a. scheint er davon auszugehen, dass wir die Bestattung in irgendeiner Weise mit organisieren, was aber nicht der Fall ist. Deshalb gebe ich im Folgenden die generellen Infos, statt auf die Einzelfragen einzugehen.

Das Sozialamt ist zuständig, wenn Angehörige vorhanden sind, aber nicht zahlen können. Die Angehörigen treten an das Sozialamt heran, i.d.R. gleich nach dem Todesfall, z.T. aber auch nach erfolgter Bestattung, und stellen einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten. Es gibt keine besondere Frist.

Vor Erlass eines Bescheides prüfen wir die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, und zwar von allen Verpflichteten auf der gleichen Ebene. D.h. stellt ein Kind den Antrag, so muss es dafür sorgen, dass die Einkommensverhältnisse auch seiner Geschwister dargelegt werden. Wenn feststeht, dass keines der Geschwister zur Kostentragung in der Lage ist, wird von uns der Kostenübernahmebescheid erlassen.

Zur Kostentragung von Bestattungskosten sind grds. verpflichtet, in folgender Reihenfolge: vertraglich Verpflichtete; Erben, wenn sie das Erbe nicht ausschlagen; Unterhaltspflichtige, das sind: Verwandte-Ld.R: nur 1. Grades – sowie Ehegatten; öff.-r. Verpflichtete Bei uns wird, wenn auf der Ebene des Antragstellers die anderen auch nicht leistungspflichtig sind, die nächste Ebene nicht mehr geprüft.

Zu den abrechnungsfähigen Leistungen besteht eine Vereinbarung mit den Bestattern, siehe Anlage. Dort ist genau geregelt, welche Leistungen in welcher Höhe übernommen werden können. Insb.: Sarg, Träger, Transport, ggf. Fahrt zum Krematorium, Friedhofsgebühren für ein einfaches Rasenreihengrab gern. jew. Gebührensatzung, Orgelspiel, Trauerredner bei konfessionsloser Bestattung. Nicht übernommen werden Kosten für Blumen sowie eine Traueranzeige. Grabsteinkosten können übernommen werden, wenn die Friedhofssatzung einen Grabstein verlangt. Wenn die Antragsteller also den Bestatter bei der Besprechung des Ablaufs der Bestattung darauf hinweisen, dass vorauss. nicht sie, sondern das Sozialamt zahlen wird, so wird der Bestatter auf die genannten Höchstsätze hinweisen. Der Bescheid geht an den Antragsteller, der uns die Rechnung des Bestatters zuleitet, die wir dann häufig direkt an den Bestatter überweisen.

»Sonderwünsche« werden im Einzelfall beurteilt, ggf. unter Heranziehung von Rechtsprechung und Kommentierung. Z.B. haben wir, als es noch keinen muslim. Friedhof in \_ gab, die Fahrt und Bestattung auf einem muslim. Friedhof in ... mit Transfer dorthin finanziert (inzw. gibt es ein muslim. Feld auf dem städt. Friedhof). Für Sintis wird aufgrund Rechtsprechung ein Zinkübersarg finanziert (= 2. Sarg, der den normalen Sarg umschließt – wir überprüfen gerade, ob das künftig noch erforderlich ist.)

Der andere Fall ist die Bestattung durch das Ordnungsamt. Diese erfolgt, wenn keine Verpflichteten ermittelt werden können oder die Verpflichteten nicht bereit sind, die Bestattung zu organisieren. Hier sind Pauschalsummen mit den Bestattern für Erd- und Feuerbestattungen, mit und ohne Trauerfeier, vereinbart. Diese Bestattungen sind also schlichter (und kostengünstiger) als die »Sozialamtsbestattungen«. Das Ordnungsamt wird informiert durch Polizei, das Standesamt oder z.B. ein Alten-/Behindertenheim. Gibt es ersichtlich einen Kreis, der zu einer Trauerfeier kommen würde (z.B. Mitbewohner eines Altenheims), findet eine Trauerfeier statt, sonst nicht. In letzteren Fällen informiert der Bestatter den Hospizverein, der dann eine Art kleine Trauerfeier ehrenamtlich und ggf. aus eigenen Mitteln gestaltet.

Wenn das Ordnungsamt im nachhinein doch Verpflichtete ermittelt und diese aber geltend machen, nicht genug Geld zu haben, können auch diese Verpflichteten einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt stellen. Auf diese Weise kommt es also auch vor, dass das Sozialamt vom Ordnungsamt organisierte Bestattungen im nachhinein bezahlt (dann zum »Ordnungsamtstarif«).

Die Fallzahlen liefert noch xxxxx

**Bewertungsskala zu »anonymen« Bestattungen**

**Dr. Wolf-Dietrich Köhler, Sozialwissenschaftliches Institut der EKD: Bewertungsskala zu »anonymen« Bestattungen.** Bitte in jeder Zeile der nachstehenden Tabelle für die dort aufgeführte Meinungsäußerung den Grad der Zustimmung durch ein Kreuz markieren!

**Ich befürworte namentlich gekennzeichnete Grabstätten ...**

**Grad der Zustimmung**

	stimme überhaupt nicht zu	stimme eher nicht zu	teils/teils	stimme eher zu	stimme völlig zu
1) weil das der unverwechselbaren Würde des Menschen entspricht					
2) weil das der christlichen Begräbniskultur entspricht					
3) aus Respekt vor dem verstorbenen Menschen					
4) weil es zum „Anstand“ der Lebenden gehört, jedem verstorbenen Menschen ein namentliches Andenken zu geben					
5) weil es ganz allgemein für alle (auch für „Nichtangehörige“) eine Möglichkeit geben soll, sich an einem bestimmten Ort an einen bestimmten Menschen zu erinnern					
6) weil die Angehörigen damit einen Ort für ihre Trauer haben					
7) nur, wenn der Verstorbene das auch klar wollte					
8) weil diese auch kostengünstig und pflegeleicht sein können (Rasengrab)					
9) auch für Verstorbene ohne bestattungspflichtige Angehörige					

freiwillige Angaben zur Berufsgruppe/ Tätigkeit (gegebenenfalls ankreuzen):

- Bestatter
- Geistlicher

Friedhofsbetreiber/Verwalter  
 evangelisch o  
 katholisch o

### Auswertung der Bewertungsskala

Die Rückmeldequote lag bei den Bestattern deutlich niedriger (42 %) als bei den Geistlichen (78 %).

Die Bewertungsskala wurde so ausgewertet, dass für die fünf Bewertungsmöglichkeiten »Punkte« von »-2« bis »+ 2« vergeben wurden<sup>76</sup>. Danach ergaben sich folgende Durchschnittspunktzahlen für die abgefragten Meinungsäußerungen:

Ich befürworte namentlich gekennzeichnete Grabstätten ....	Durchschnittspunktzahl Bestatter	Durchschnittspunktzahl Geistliche
1) weil das der unverwechselbaren Würde des Menschen entspricht	1	1,4
2) weil das der christlichen Begräbniskultur entspricht	0,5	1,3
3) aus Respekt vor dem verstorbenen Menschen	1	0,8
4) weil es zum „Anstand“ der Lebenden gehört, jedem verstorbenen Menschen ein namentliches Andenken zu geben	0	0,5
5) weil es ganz allgemein für alle (auch für „Nichtangehörige“) eine Möglichkeit geben soll, sich an einem bestimmten Ort an einen bestimmten Menschen zu erinnern	1	1,6
6) weil die Angehörigen damit einen Ort für ihre Trauer haben	1	1,3
7) nur, wenn der Verstorbene das auch klar wollte	0,5	-0,8
8) weil diese auch kostengünstig und pflegeleicht sein können (Rasengrab)	0	0,4
9) auch für Verstorbene ohne bestattungspflichtige Angehörige	1	1,7

Bei den Bestattern entspricht das Bild recht genau den in den Interviews erhobenen Eindrücken: Menschenwürde wird gleichgewichtig neben anderem benannt. Bei den Geistlichen wird im Abwägen mehrerer Möglichkeiten die Menschenwürde höher bewertet als dem Eindruck der Einzelinterviews entspricht, wobei sich (interessanterweise nur hier) ein deutlicher Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Geistlichen feststellen lässt: evangelisch werden hier niedrigere Bewertungen angegeben. Deutlich höher veran-

schlagt als die Menschenwürde wird von beiden Konfessionen unter anderem die Ermöglichung einer Erinnerung auch für die Allgemeinheit; der stark negative Wert bei der Aussage »...nur, wenn der Verstorbene das auch klar wollte« lässt sich nach den in den Interviews gewonnenen Eindrücken so erklären, dass die befragten Geistlichen sich grundsätzlich und praktisch nahezu durchgängig für die namentliche Kennzeichnung als »Normalfall« einsetzen.

### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Die vorliegende Untersuchung verdankt sich einer Anregung von Dr. Hermann Barth, Präsident des Kirchenamtes der EKD, der im November 2007 auf einer Tagung des »Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V.« zum Thema »Verarmt, verscharrt, vergessen« einen Beitrag zur Frage »Endet die Würde des Menschen mit dem Tod?« geleistet hat und im Nachgang zu dieser Tagung vorschlug, dass sich das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD (SI) dieser Problematik im Rahmen seiner Möglichkeiten annähme. Das Ergebnis dieser Anregung wird nun hiermit vorgelegt und vorgestellt.

<sup>2</sup> Ein »Oberzentrum« bezeichnet in der Raumordnung und der Wirtschaftsgeografie einen zentralen Ort der höchsten Stufe nach dem System der Zentralen Orte, das auf den Geografen Walter Christaller zurückgeht. Vgl. H. Blotvogel, *Zentrale Orte*, in: *Handwörterbuch der Raumordnung / Akademie für Raumforschung und Landesplanung*. Hannover:

Verl. der ARL, 1995, s. auch *Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Teil 1 B 6 02, S 15*

<sup>3</sup> Zu nennen sind hier Sozialamt, Ordnungsamt, Bestatter, Friedhofsbetreiber und -verwalter, evangelische und katholische Geistliche

<sup>4</sup> Die Interviewbögen für die einzelnen Berufs-/Personengruppen sind im Anhang dokumentiert.

<sup>5</sup> Diese Selbstständigkeit wird bei Kirchengemeinden eingeschränkt durch die »kirchenaufsichtliche« (evangelisch) oder »kirchenoberliche« (katholisch) Genehmigung der vorgesetzten Behörde (Kirchenkreisvorstand/Generalvikariat).

<sup>6</sup> Das Niedersächsische Bestattungsgesetz sieht dafür einen Zeitraum von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes vor (§ 9,2); die kommunale Friedhofssatzung im untersuchten Bereich setzt die Frist für das Greifen einer amtsseitig veranlass-

ten Bestattung mit dem Verstreichenden des siebten Tages nach Todeseintritt fest (§ 8,2)

<sup>7</sup> Nicht ganz korrekt »anonyme Bestattung« genannt; richtig wäre »Bestattung in einer anonymen Grabstätte«; die Bestattung als Vorgang des Bestattens ist in keinem Fall anonym, denn selbst wenn beim Bestatten kein Name genannt würde, wäre da immer noch die mit einem Namen versehene Urne. Die Frage ist, ob beim Vorgang des Bestattens oder hinterher der Name des Bestatteten explizit und für die Öffentlichkeit vernehmbar oder sichtbar ist oder nicht.

<sup>8</sup> Vergleiche dazu die Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahre 2005 (Tote begraben und Trauernde trösten, Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht, 20. Juni 2005 (Die deutschen Bischöfe 81), hier besonders S. 13ff und 24ff) und die für den Herbst angekündigte Handreichung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, deren abschließenden Entwurf ich freundlicherweise einsehen durfte. Kennzeichnend für die in beiden Werken vertretene Position mag das Folgende sein: »Die anonyme Bestattung ...steht in Spannung zum menschlichen Gefühl und dem christlichen Gedanken von der Würde des Menschen, der als Ebenbild Gottes geschaffen und von Gott mit Namen gerufen ist.« (Deutsche Bischöfe 81, 27) In einer die vielfältige Realität nicht vollständig widerspiegelnden Grundsätzlichkeit sagt die Hannoversche evangelische Handreichung apodiktisch: »Anonyme Bestattungen sind auf kirchlichen Friedhöfen ausgeschlossen.« (S. 18 des mir vorliegenden Entwurfes). Dies gilt längst nicht für alle kirchlichen Friedhöfe im untersuchten Gebiet, immerhin lässt sich evangelisch wie katholisch eine deutliche Tendenz feststellen, zu diesem Grundsatz zurückzukehren.

<sup>9</sup> In Niedersachsen sind in dieser Reihenfolge bestattungspflichtig: Ehegatte/gattin oder eingetragene/r Lebenspartner/in, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister (§ 8,3 BestattG).

<sup>10</sup> Eine Differenzierung der philosophisch-ethischen Aspekte in »explizite« und »implizite« trägt dem Rechnung, dass bei den Befragungen hier und da deutlich wurde, dass handlungsleitende Grundhaltungen nicht immer kontrolliert reflektiert begründet werden, sondern sich nach Auskunft der Befragten eher allgemeinem Herkommen verdanken (»das ist bei uns eben so«).

<sup>11</sup> Vgl. Baden-Württemberg § 2,1 und 9,2; Brandenburg § 26, Hamburg § 23, Saarland § 1,1; 6,23; 9

<sup>12</sup> Bayern Art. 8

<sup>13</sup> Baden-Württemberg § 15,1, Brandenburg § 2,1, Saarland § 27,

<sup>14</sup> Berlin § 2, Bremen, Gesetz über das Leichenwesen § 2, Mecklenburg-Vorpommern § 2, vgl. auch Baden-Württemberg § 15,1

<sup>15</sup> Sachsen-Anhalt § 1 und 19,1, Schleswig-Holstein §§ 1, 12, 19,1

<sup>16</sup> Hamburg § 17, Hessen § 1

<sup>17</sup> § 7,1: Jede Frau und jeder Mann haben die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.

<sup>18</sup> Dieser Paragraf war im Gesetzentwurf nicht vorgesehen (Horn S. 21) und kam aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit in den Gesetzestext hinein (Barthel S. 65).

<sup>19</sup> Horn meint, dass diese Formulierung vor allem auf die innere Leichenschau (Sektion) ziele (S. 22) und interpretiert im Weiteren »Würde des Todes« als »Würde des Verstorbenen« (S. 22); in der Sache ebenso Barthel (S. 65).

<sup>20</sup> In nicht wenigen, aber längst nicht in allen Ländergesetzen wird auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Bezug genommen; dieser Bezug findet sich z.B. nicht in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg.

Interessant ist in diesem Zusammenhang Schleswig-Holstein, wo nicht nur auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht genommen werden soll, sondern der Umgang mit Verstorbenen sich auch nach deren »bekanntgewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen« zu richten hat (§ 1). Ähnlich und etwas kürzer das Thüringer Bestattungsgesetz zu den Bestattungseinrichtungen: sie »müssen der Würde des Menschen, dem religiösen Empfinden der Verstorbenen und den allgemeinen sittlichen Vorstellungen entsprechen« (§2,2).

<sup>21</sup> So auch Barthel: »Dabei ist selbstverständlich auf die wandelbaren Anschauungen der Bevölkerung in Bezug auf die Auslegung der dynamisch angelegten unbestimmten Rechtsbegriffe Rücksicht zu nehmen« (S. 65)

<sup>22</sup> Bayr. Bestattungsgesetz Art. 5: »Mit Leichen- und Aschenresten darf nur so verfahren werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.«, vgl. auch Hessen § 9.

<sup>23</sup> Auffällig ist jedoch, dass im Erstentwurf des Gesetzes noch stand, »dass sich Art und Weise der Bestattung nach dem Willen der verstorbenen Person ‚richten‘« (Horn S. 77); die Umwandlung in eine Sollbestimmung ist demgegenüber eine »Aufweichung«, die aber nicht bedeutet, dass die Kommunen den Willen des Verstorbenen einfach übergehen dürfen: »Im Verwaltungsrecht beinhaltet eine solche Soll-Bestimmung eine eingeschränkte Ermessensentscheidung, bei der im Regelfall eine strikte Bindung gegeben ist, die nur in atypischen Fällen Abweichung gestattet.« (Horn S. 78)

<sup>24</sup> Weniger allgemein geht das saarländische Gesetz vor: »Würde« und »würdig« werden jeweils auf konkrete Sachpunkte bezogen und finden sich acht Mal im Gesetz; so wundert es nicht, dass in § 27 auch für die Ordnungsamtsbestattung eigens ausgeführt wird: »Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, hat sie für eine würdige Bestattung Sorge zu tragen«. Vgl. auch das Gesetz des Landes Sachsen: »Für Verstorbene ohne Hinterbliebene ist die ortsübliche Bestattungsart zu wählen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung sind die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten« (§ 18,3)

<sup>25</sup> Z.B. auf Stelen für je 12 oder 24 Bestattete.

<sup>26</sup> Für Urnen im untersuchten Bereich für eine Liegezeit von 20 Jahren.

<sup>27</sup> So die Praxis auf kommunalen und evangelischen Friedhöfen.

<sup>28</sup> So die katholische Praxis.

<sup>29</sup> »Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden«

<sup>30</sup> Eine andere vergleichbare ebenfalls katholische Formulierung ist: »Der Friedhof dient der Ehrung der Toten«.

<sup>31</sup> Vgl. die Vorbemerkung zur Musterfriedhofssatzung der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens (Amtsblatt der EKD 6, 2004, 328ff.) »Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.«

<sup>32</sup> Die Leitfragen, die jeweils auf die einzelne Berufsgruppe speziell zugeschnitten waren, sind im Anhang dokumentiert.

<sup>33</sup> Quelle dieser und der folgenden Zahlen sind mündliche und schriftliche Mitteilungen dafür zuständiger Mitarbeiter in der Stadtverwaltung.

<sup>34</sup> Zur Zahl der Ordnungsamtsbestattungen schreibt der zuständige Mitarbeiter in einer Mail: »Das Ordnungsamt veranlasst im Schnitt 40 Bestattungen. Ich werde tatsächlich in bis zu 80 Fällen tätig, insbesondere durch die Ermittlung und das Informieren, Beraten und Aufklären Angehöriger. So wie beschrieben veranlasse ich dann jedoch keine Bestattung. Meine Tätigkeit führt zu dem »Erfolg«, dass in 40 Fällen die Angehörigen die Bestattung selbst veranlassen können. Lediglich die anderen 40 Fälle werden durch mich bestattet, weil die ermittelten Angehörigen sich weigern oder keine Angehörigen ermittelt werden können

<sup>35</sup> S. S. 40-43

<sup>36</sup> Hier ist primär im Blick, ob die bei diesem Anlass übliche Feuerbestattung oder aus wichtigem Grund eine Erdbestattung durchgeführt wird.

<sup>37</sup> S. 1 der Ausschreibung; s. auch die extra aufgeführten »besonderen Leistungen« »Durchführung einer Trauerfeier« am Sarg oder an der Urne (S. 3) sowie die Sonderleistung »Verwenden einer einfachen Überurne« (ebd.)

<sup>38</sup> S. Anhang S. 44.

<sup>39</sup> »Für die Unterstellung eines Leichnams werden in keinem Fall Gebühren des Friedhofs oder sonstige Kosten erstattet. Eine Ausnahme bilden nur die Kosten für die notwendige Unterstellung beim Krematorium für max. einen Tag.« (S. 5 der Ausschreibung); diesen Ausschreibungsbedingungen treten scheinbar gegenläufige Verpflichtungen an die Seite: »Der Unternehmer sichert zu, einen Leichnam innerhalb von einer Stunde nach telefonischer Auftragserteilung in einen Kühlraum zu überführen«, wobei die Überführung eines Leichnams in einen Kühlraum die Überführung auf einen Friedhof der Stadt mit einschließt: »Bei Verwendung eines privaten Kühlraums werden keine zusätzlichen Überführungskosten zur/Verbringung des Leichnams auf einen Friedhof gezahlt« (S. 4f. der Ausschreibung (Punkt 4.5.))

<sup>40</sup> S. 4 der Ausschreibung (Punkt 3.3.3.)

<sup>41</sup> S. 5 der Ausschreibung (Punkt 4.5.)

<sup>42</sup> S. 6 der Ausschreibung (Punkt 4.10.)

<sup>43</sup> S. 6 der Ausschreibung (Punkt 4.9.)

<sup>44</sup> Näheres dazu unten S. 25 unter 5.2.

<sup>45</sup> S. S. 15 und im Anhang S. 44

<sup>46</sup> Rundschreiben I Nr. 21/2006 vom 24. November 2006, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales I A 22 (928) 2293

<sup>47</sup> Im Jahre 2007 waren es 55 Sozialbestattungen.

<sup>48</sup> Im Anhang (S. 45) wird das sehr sorgfältige schriftliche Votum eines Mitarbeiters des Sozialamtes (in Gestalt eines Vermerkes für den Fachbereichsleiter, das mir ausgehändigt wurde) dokumentiert

<sup>49</sup> S.o. S. 3 Anm. 9.

<sup>50</sup> Nach Auskunft eines Bestatters 45,00 Euro.

<sup>51</sup> Nach Auskunft eines Bestattungsunternehmens war der Abrechnungsmodus bis vor 6 Jahren noch günstiger für den Bestatter: seine Rechnung ging direkt an das Sozialamt, zu dessen Lasten dann mögliche Deckungslücken gingen.

<sup>52</sup> Zweiter Sarg, der den normalen Sarg umschließt.

<sup>53</sup> s. 3. Friedhofsordnungen und Gebäuhrensatzungen, S. 8

<sup>54</sup> Die Zahlenwerte pendeln alle um die 3-Prozent-Marke.

<sup>55</sup> Nach Angaben der Friedhofsverwaltung werden hier 4 Prozent erreicht.

<sup>56</sup> nach den Angaben der Bestatter, die zumeist eine Unter- und eine Obergrenze nannten, fallen jährlich 61-96 Sozialbestattungen an; man kann hier also von einem geschätzten Jahresschnitt von 78 Bestattungen ausgehen

<sup>57</sup> Nicht üblich im untersuchten Bereich ist die in unklaren Fällen nach Barthel (S. 138) rechtlich vorgesehene Vorleistung der Kommune; s. dazu auch Widmann: »§ 321 BGB gewährt den Bestattern ... ein ausdrückliches Recht auf Verweigerung einer Vorleistung« (S. 67) und bemerkt nach Diskussion gegensätzlicher Urteile zweier Landessozialgerichte: es »bleiben lediglich die beiden sich ausschließenden Lösungen der Landessozialgerichte in Schleswig und Hamburg: entweder vorläufige darlehensweise Gewährung einer Sozialbestattung (scl.: so Hamburg) oder deren prinzipielle Ablehnung wegen nicht hinreichender Klärung der Verhältnisse insgesamt im Zeitrahmen der vorgegebenen Bestattungsfristen unter Verweisung auf dann vorzunehmender anonymer Zwangsbeisetzung durch die zuständige Behörde (scl.: so Schleswig)« (S. 72; angesichts der vorzunehmenden Zwangsbestattung, für die ohnehin zumindest erst einmal die Kommune aufzukommen hat, weist Widmann zu Recht auf das geringe finanzielle Risiko einer Darlehensgewährung an Angehörige für Bestatterleistungen im Umfang einer Sozialbestattung hin: »das Risiko einer unberechtigten Gewährung liegt lediglich in der Differenz zwischen den Kosten einer Sozialbestattung und einer Zwangsbeisetzung, bei der ebenfalls für Überführung, Urkunden, Sarg, Einkleidung, Urne und Grabplatz in einem anonymen Feld Kosten entstehen, zu der im wesentlichen nur noch eine ohnehin schlichte Feier und ein Stein bzw. ein Grabkissen hinzukommen können.« (S. 72)

<sup>58</sup> S. unten S. 24.

<sup>59</sup> »Also, das schwarze Buch mit den Gebeten und schönen Worten, dass hätte ich gerne mal«

<sup>60</sup> »Es wäre doch schade, wenn diese Leute und ihre Angehörigen ohne Gebet und Bibelwort und christliche Gedanken bestattet würden«

<sup>61</sup> M.E. deutlich überzogen Sörries: »Fatal ist nur, dass ...sie (scl.: die Bestatter) den Preis einer Bestattung zur nach oben offenen Pietätsskala machen.« (S. 193)

<sup>62</sup> Vgl. dazu Sörries, der zu solchen Gedanken bemerkt: »Die Behauptung der Gewerbetreibenden, der Mensch brauche einen Ort der Trauer, ist dabei zwar gar nicht falsch, aber dieser Ort muss nicht die traditionelle, gepflegte Grabstätte sein.« (S. 188)

<sup>63</sup> S. dazu die Bewertungsskala im Anhang S. 46 und die Auswertung dieser »Nachbefragung« unten S. 24f.

<sup>64</sup> Die absolute Zahl der kirchlicherseits als solche wahrgenommenen Sozialbestattungen liegt für 2007 bei 22.

<sup>65</sup> S. unten 5.2. S. 24

<sup>66</sup> Mt 8,22 par.: »Lass die Toten ihre Toten begraben«.

<sup>67</sup> Auch Sörries hält die »Entpflichtung von der Grabpflege« – mitbedingt durch den heutzutage üblich gewordenen häufigen Ortswechsel durch die immer größer werdende Mobilität – für das Hauptmotiv zur Auswahl eines »anonymen« Grabstätte (S. 186).

<sup>68</sup> S. im Anhang S. 46.

<sup>69</sup> Vergleichbares gibt es seit Frühjahr dieses Jahres in Bremerhaven (s. epd Wochenspiegel Nr. 12 2008) und demnächst in Göttingen (s. Göttinger Tageblatt vom 2.9.2008), wo als Initiative der Innenstadtgemeinden eine »Beerdigungsbruderschaft« Ehrenamtlicher gegründet werden soll.

<sup>70</sup> Vgl. das Votum von H Barth auf dem Bestatterkongress 2007 (eher »Anstand« als »Würde«) und den Beitrag von E. Schmidt-Jortzig, (»Menschenwürde« als Zauberwort der öffentlichen Debatte, ZEE 52, 2008, 50-56), der vor einem inflationären Gebrauch des Wortes »Würde« warnt.

<sup>71</sup> R. Uden (Wohin mit den Toten? Totenwürde zwischen Entsorgung und Ewigkeit, Gütersloh 2006) spricht von einer

»christlichen Erinnerungskultur« als Antwort auf die Frage nach einem würdigen Umgang mit dem Verstorbenen (S. 188).

<sup>72</sup> Barthele bemerkt zum Kostenrahmen von Ordnungsamtbestattungen: »Der in § 74 SGB XII genannte Maßstab der erforderlichen Bestattungselemente gilt nach allgemeiner Überzeugung als das Minimum des bei einer Bestattung zu gewährleistenden Standards. Die Bestimmung dient insoweit der Verwirklichung der Menschenwürde des Verstorbenen« 132

<sup>73</sup> S. dazu Sörries passim, besonders S. 207-210; Sörries vermutet, »dass die Selbstbestimmung des Menschen ... zu einer leitenden Vorstellung im Bestattungsfall werden könnte« (S. 207).

<sup>74</sup> Vgl. das oben zitierte katholische Beispiel: »Wir begraben ... in der geweihten Erde dieses ‚Gottesackers‘ aus tiefem Respekt vor der unverwechselbaren Würde des Menschen, der Ebenbild Gottes ist

<sup>75</sup> S.o. S. 19. Hilfreich wäre auch eine Handreichung wie die des Diakonischen Werkes Baden e.V. (September 2007), die unter dem Titel »Im Himmel sehen wir uns wieder« über rechtliche Bestimmungen und einzuhaltende Mindeststandards bei Sozialbestattungen informiert. Bestellungen unter [oeffentlichkeitsarbeit@diakonie-baden.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@diakonie-baden.de), Fax 0721 93496-222.

Sehr hilfreich ist auch eine Handreichung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (<http://www.diakonie-portal.de/Members/Kotnik/Downloads/Sozialbestattung.pdf/view>); auch diese Handreichung informiert primär zu Sozialbestattungen, bemerkt aber zutreffend: »...bei vielen ordnungsbehördlichen Bestattungen stellen sich dieselben Fragen«.

<sup>76</sup> D.h. für »stimme überhaupt nicht zu« eine negative Punktzahl von -2, für »stimme eher nicht zu« -1, für »teils/teils« 0, für »stimme eher zu« eine positive Punktzahl von 1, für »stimme völlig zu« 2 Punkte.

## Benutzte Quellen/ Literatur

In diesem Verzeichnis sind die benutzten Quellen und Literaturtitel, die mehr als einmal Verwendung finden, aufgeführt. Nur einmal genannte Literatur wird direkt in der entsprechenden Anmerkung nachgewiesen. Auf die Bestattungsgesetze einzelner Bundesländer wird nach der für das Internet freigegebenen Fassung Bezug genommen. Das Niedersächsische Bestattungsgesetz ist auch greifbar in den Kommentaren von Horn und Barthele (s.u.).

**Barth, Hermann.** Endet die Würde des Menschen mit dem Tode? Beitrag zu einer Tagung des »Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V.« im November 2007, inzwischen veröffentlicht in unter dem Titel »Wir brauchen eine Verständigung über Mindeststandards«, 17-19 in Gernig, Kerstin, (Hg.), Verarmt, verscharrt, vergessen? Dokumentation der Tagung des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V. vom 22.-23.11.2008 in München, Düsseldorf 2008

**Barthele, Torsten F.**, Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) Niedersachsen: Kommentar, Wiesbaden 2006 (Schriften der Kommunalverwaltung)

**Horn, Thomas.** Niedersächsisches Bestattungsgesetz: Kommentar, Stuttgart 2006

**Sörries, Reiner.** Alternative Bestattungen: Formen und Folgen, Frankfurt/Main 2008

**Widmann, Hans Joachim.** Die Sozialbestattung nach § 74 SGB XII, Familiäre Totenfürsorge und die dazu vorgegebenen Bestattungsfristen im Spannungsfeld zu den fiskalischen Prüffristen der Behörden, S. 67-72 in ZSFH/SGB Sozialrecht in Deutschland und Europa 46,2007 Heft 2



Gemeinschaftswerk der  
Evangelischen Publizistik gGmbH  
Verlag/Vertrieb  
Postfach 50 05 50  
60394 Frankfurt am Main

30/08 – Themen: EKD-Denkschrift: **Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive** (Auszüge) – EKD-Handreichung: **Schulen in evangelischer Trägerschaft** (Auszüge) – 28 Seiten / 3,40 €

31/08 – **»Erwachsen glauben. Missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde«** (Missionarische Bildungsinitiative der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste) – 48 Seiten / 4,60 €

32/08 – **»Zusammenfügen, was zusammengehört – Der Bundestag vor der Herausforderung entwicklungspolitischer Kohärenz«** (7. Bericht der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung zur kohärenten Armutsbekämpfung in der deutschen Entwicklungspolitik) – 32 Seiten / 4,10 €

33/08 – **»Olympische Spiele 2008 – Die Welt schaut auf China«** (Politischer Club der Ev. Akademie Tutzing; China-Serie aus dem epd-Basisdienst) – 60 Seiten / 5,10 €

34/08 – **»Zwang verwandelt die Wohltat in ein Übel«**. Evangelischer Dialog mit Politik und Wirtschaft zu Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik (Wichern-Kongress) – 60 Seiten / 5,10 €

35/08 – **»Dem Glauben Öffentlichkeit geben – 25 Jahre ‚Dietrich-Bonhoeffer-Verein‘«** (Jubiläumsfeier und Fachtagung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins) – 56 Seiten / 5,10 €

36/08 – **»Mission im Streit«** (Evangelische Akademie Baden) – 40 Seiten / 4,10 €

37/08 – **»Stand und Perspektiven ethischen Investments in der evangelischen Kirche«** – 60 Seiten / 5,10 €

38-39/08 – **»Familien im Zeittakt?«** Zeitstrukturen des Kinder- und Familienlebens als Herausforderung für Kirche und Gesellschaft (Referate der Tagung der Evangelischen Akademie Thüringen) – 76 Seiten / 5,90 €

40/08 – **»Das rechte Wort zur rechten Zeit«** (Auszüge aus einer Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche) – 16 Seiten / 2,60 €

41/08 – **Depression. Zum Umgang mit der Volkskrankheit** (Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin) – 52 Seiten / 5,10 €

42/08 – **Eröffnung der Lutherdekade** (Beiträge von Huber, Hanson, Schäuble, Dorgerloh) – 20 Seiten / 2,60 €

43a/08 – **Ökumenischer Lagebericht 2008** – 20 Seiten / 2,60 €

44-45/08 – **Management und Spiritualität** (Wissenschaftliche Konsultation des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD) – 80 Seiten / 5,90 €

46/08 – **VELKD-Generalsynode 2008** (Berichte und Beschlüsse) – 40 Seiten / 4,60 €

47/08 – **Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren** (Dokumentation eines Fachgesprächs) – 40 Seiten / 4,60 €

48-49/08 – **EKD-Synode (1)**: Berichte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und Berichte der Werke (Kurzfassungen) – 84 Seiten / 6,40 €

50/08 – **EKD-Synode (2)**: Beschlüsse, Berichte, Predigten, Grußworte (Auswahl) – 56 Seiten / 4,60 €

50a/08 – **Wenn Menschen sterben wollen** – Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung (Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland) – 20 Seiten / 3,40 €

51/08 – **Menschenwürde und Geldbeutel. Wirklichkeit und Möglichkeiten von Armenbestattungen** (Studie von Dr. Wolf-Dietrich Köhler, Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland) – 32 Seiten / 4,10 €

Der Informationsdienst  
**epd-Dokumentation**  
(ISSN 1619-5809) kann im  
Abonnement oder einzeln  
bezogen werden.  
Pro Jahr erscheinen mindes-  
tens 50 Ausgaben.

Bestellungen und Anfragen an:  
GEP-Vertrieb  
Postfach 50 05 50,  
60394 Frankfurt,  
Tel.: (069) 58 098-191.  
Fax: (069) 58 098-226.  
E-Mail: [vertrieb@gep.de](mailto:vertrieb@gep.de)  
Internet: <http://www.epd.de>

Das Abonnement kostet monatlich 23,60 € inkl. Versand (mit Zugang zum digitalen Archiv: 27,50 €). E-Mail-Bezug im PDF-Format (Preis auf Anfrage). Die Preise für Einzelbestellungen sind nach Umfang der Ausgabe und nach Anzahl der Exemplare gestaffelt.

Die Liste oben enthält den Preis eines Einzelexemplars; dazu kommt pro Auftrag eine Versandkostenpauschale (inkl. Porto) von 2,30 €.

**epd-Dokumentation** wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.